

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

74. Jahrgang

Viersen, 22. November 2018

Nummer

37

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	987
Öffentliche Zustellungen.....	988 - 1008
Öffentliche Zustellung.....	1069
Nachfolge Kreistagsmitglied	1009
Brüggen: Öffentl.-rechtliche Vereinbarung zw. Kr. Viersen und Brüggen über die Durchführung von Vergabeverfahren.....	1009
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfall- entsorgung vom 13.11.2018.....	1009
Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungs- gebühren vom 13.11.2018.....	1012
Satzung über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsge- bühren, der Kleineinleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 13.11.2018.....	1013
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Real- steuern (Hebesatzsatzung) vom 13.11.2018.....	1019
Kempen: Flächennutzungsplan, 54. Änderung	1020
Lärmaktionsplan, 3. Stufe.....	1023
Nettetal: Rechtswahrungsanzeige nach dem Unterhaltsvor- schussgesetz.....	1023
7. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss	1023
33. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung ...	1024
10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung.....	1025
Nachfolge Ratsmitglied.....	1027
Flächennutzungsplan, 16. Änderung.....	1069
Bebauungsplan Lo-267 „Rathausenerweiterung Steeger Straße“, Aufstellung	1072
Bebauungsplan Lo-267 „Rathausenerweiterung Steeger Straße“, Öffentliche Auslegung.....	1072
Bebauungsplan Lo-271 „Ärztelhaus Sassenfelder Kirchweg“	1073
Niederkrüchten: Widerspruchsrechte nach Bundesmeldegesetz..	1027
Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt f. das Personalmanagement der Bundeswehr ..	1028
Bebauungsplan Elm-83 „Overhetfelder Straße/Heineland“, 1. Änderung.....	1028
4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 14.11.2018.....	1031
Lärmaktionsplan Stufe 3.....	1033
Schwalmtal: Widerspruchsrechte nach Bundesmeldegesetz	1033
Bebauungsplan Am/37 „Hinter der Windmühle“	1034
Tönisvorst: Öffentliche Zustellungen	1036
Öffentliche Zustellung.....	1037
Grabstätten.....	1037
Einladung Rat 14.11.2018	1038
Viersen: Bebauungsgebiet Nr. 44-3 „Gewerbegebiet Freiheits- straße / Helmholzstraße“	1038
Bebauungsplan Nr. 26-4 „Krefelder Straße / Robend“	1040
Willich: Eigenbetrieb Objekt- u. Wohnungsbau: Jahresab- schluss 2017.....	1042
Sonstige: Wasser- u. Bodenverband Nordkanal: 3. Änderungs- satzung v. 29.05.2018 zur Satzung des Wasser- u. Bodenver- bandes Nordkanal vom 11.12.1995.....	1066
Sparkasse Krefeld: Aufgebot.....	1068
Jagdgenossenschaft Kempen-Tönisberg: Entwurf Haushalts- satzung u. -plan für die Geschäftsjahre 2019 u. 2020.....	1068

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes
NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gülti-
gen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 09.11.2018

- Aktenzeichen 03240752556/ha

gegen:

Herrn
Oskar Johan Marie Herold
Bartelsstraat 6
NL-6074 HN MELICK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person pos-
talisches nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche
Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.
Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt
für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3,
41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger of-
fen und kann dort vom Empfänger eingesehen wer-
den.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung
im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und
vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen
nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.11.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 987

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Thierry Rodrigo Rama
Kasteellaan 61
NL-5932 AE TEGELEN

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 24.10.2018
- Aktenzeichen 03240758210/grä
gegen:**

Herrn
Qahtan Abas Mohammed Ali Al-Zangana
Hochstraße 13
47608 Geldern

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.11.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 988

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 13.11.2018
- Aktenzeichen 03194445872/sie
gegen:**

Herrn

988

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer Telearbeit für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.11.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 988

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 14.11.2018
- Aktenzeichen 03194439422/brü
gegen:**

Herrn
Woosuk Park
110-305 49 Techno Sangupto
ROK-42995 DAEGU

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung

im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.11.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 988

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 13.11.2018
- Aktenzeichen 03240747439/le
gegen:**

Herrn
Gerd Hermann Josef Kraft
c/o St. Ludwig Sportpferde GmbH
Klosterweg 20
41844 Wegberg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.11.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 989

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Zeley Barkat**, letzte bekannte Anschrift: **Wesselstraat 24, 2572 SG s-Gravenhage**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **27.07.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 989

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Johannes Gerardus Bastiaans**, letzte be-

kannte Anschrift: **Deken Van Baarsstraat 6c, 6021 BH Budel**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **02.08.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsge-
setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-
zustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV
NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das
vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Be-
kanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfol-
gen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers
/ der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger
Terminabsprache eingesehen und in Empfang ge-
nommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver-
luste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zuge-
stellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei
Wochen vergangen sind.

Viersen, 15.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 989

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Johan Bekx**, letzte bekannte Anschrift:
Hintelstraat 18, 5464 RE Veghel, jetziger Aufent-
haltsort unbekannt, ist am **22.02.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,

990

Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsge-
setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-
zustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV
NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das
vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Be-
kanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfol-
gen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers
/ der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit
von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger
Terminabsprache eingesehen und in Empfang ge-
nommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver-
luste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zuge-
stellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei
Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 990

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Jean Paul Berben**, letzte bekannte Anschrift:
Roermondseweg 156, 6005 NJ Weert NL, jetziger
Aufenthaltsort unbekannt, ist am **30.01.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsge-
setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-
zustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV

NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 990

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Mark Bisschop**, letzte bekannte Anschrift: **Everet Reddersland 47, 7951 GR Staphorst**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **06.02.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers

/ der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 991

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Tim Böhner**, letzte bekannte Anschrift: **Haanroderstraat 68, 6464 EV Kerkrade**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **30.04.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 991

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Roy Bolks**, letzte bekannte Anschrift: **Ettensestraat 19, 7061 AA Terborg**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **05.01.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 992

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Mischa Bours**, letzte bekannte Anschrift: **Leopold Haffmann Straat 3, 5961 DX Horst**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **11.10.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei

Viersen, 13.11.2018

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 993

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 992

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Christiaan Coenraats**, letzte bekannte Anschrift: **Derksenstraat 28, 4194 WJ Meteren**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **22.03.2018** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Dennis de Zeeuw**, letzte bekannte Anschrift: **Valtherblokken Zuid 22, 7876 TB Valthermond**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **14.11.2017** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 993

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Erwin Harkink**, letzte bekannte Anschrift:
Graaf Wichmanstraat 15, 7271 CC Borculo, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **22.01.2018** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 15.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 994

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Jeroen Hazenberg**, letzte bekannte Anschrift:
994

Eikenlaan 3, 8253 AL Dronten, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **08.02.2018** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 15.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 994

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Jordy Hermsen**, letzte bekannte Anschrift:
Enkweg 36, 6951 BW Dieren, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **22.01.2018** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 15.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 994

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Benedikt Friedrich Karl Justen**, letzte bekannte Anschrift: **Lindenstraat 27, 6291 AE Vaals**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **09.10.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV

NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 12.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 995

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Nikolaos Mouchsiadis**, letzte bekannte Anschrift: **Werkhovenstraat 64, 2546 VH s- Gravenhage**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **08.02.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen

gen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 995

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Barboros Öztürk**, letzte bekannte Anschrift: **Tussen Meer 176, 1069 DV Amsterdam**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **09.08.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang ge-

996

nommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 996

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herman Pluim**, letzte bekannte Anschrift: **Apeldoornseweg 41, 6733 SB Wekerom**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **19.01.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 996

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Geert Prins**, letzte bekannte Anschrift: **Van Stolbergweg 8, 9641 HL Veendam**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **29.06.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei

Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 997

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Hendrikus Rast**, letzte bekannte Anschrift: **Abbingastate 11, 7608 XE Almelo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **24.01.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 12.11.2018

Kreis Viersen
997

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Leon Reijnders**, letzte bekannte Anschrift: **Aan de Staldijk 17, 5991 LV Baarlo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **31.01.2018** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Marcel Reulen**, letzte bekannte Anschrift: **Landmansweg 149, 7557 ZA Hengelo OV**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **19.10.2017** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Ramon Roumans**, letzte bekannte Anschrift:

Lijstubes 3, 6372 XJ Landgraaf, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **04.10.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 998

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Ahmed Said**, letzte bekannte Anschrift: **Pater van den Elsenplein 26, 5022 EG Tilburg**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **01.02.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 999

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Branislav Saitovic**, letzte bekannte Anschrift: **Schepenenstraat 44, 3417 SK Montfoort**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **04.08.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das

vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 999

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Osman Sancak**, letzte bekannte Anschrift: **Rentmeersterwaard 100, 6846 EJ Arnheim**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **20.07.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

1000

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1000

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Bernardus Scherr**, letzte bekannte Anschrift: **De Haal 40, 1511 AS Ostzaan**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **24.01.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen

Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1000

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Robert Stam**, letzte bekannte Anschrift: **Platohof 16, 6836 GH Arnhem**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **04.08.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in

Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1001

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Jan Willem Frederik Stokman**, letzte bekannte Anschrift: **Klompkamp 8, 7447 XS Helleendoorn**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **29.01.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei

Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Linnenberger

Viersen, 14.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1002

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1001

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Romanus F. J. Swagemakers**, letzte bekannte Anschrift: **Frederik Hendrik Straat 11, 4701 GJ Roosendaal**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **19.10.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 15.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1002

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Victor Tilgenkamp**, letzte bekannte Anschrift: **Goedewerf 28, 1357 BB Almere**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **04.08.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Wilgert Timmermanns**, letzte bekannte Anschrift: **Rivelstraat 11, 4261 RB Wijk en Aalburg**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **30.11.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1003

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Gerrit van der Schoor**, letzte bekannte An-

schrift: **Calcariaweg 47, 3881 XE Putten**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **06.10.2017** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1003

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Johannes van Nieuwenhoven**, letzte bekannte Anschrift: **Lindanusstraat 28, 5988 AV Helden**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **09.10.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,

Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 12.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1003

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Steven Verwoert**, letzte bekannte Anschrift: **Dalwagenseweg 49, 4043 MT Opheusden**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **06.10.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1004

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Marchienus Vlieland**, letzte bekannte Anschrift: **Middelstraat 24, 3264 AN Nieuw-Beijerland**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **19.01.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen.

gen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1004

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Olliver Walters**, letzte bekannte Anschrift: **Anjelierenstraat 51, 2231 GT Rijnsburg**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **19.01.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang ge-

nommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1005

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Eelke Westrik**, letzte bekannte Anschrift: **Pstorielaan 75, 3828 EZ Hoogland**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **19.01.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1005

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Dennis Wiggers**, letzte bekannte Anschrift: **Schaepmanstraat 82, 7103 GD Winterswijk**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **22.03.2018** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1006

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Mathijs Wijbenga**, letzte bekannte Anschrift: **Twickellaan 3, 7531 HT Enschede**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **18.10.2018** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 12.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Marijn Willems**, letzte bekannte Anschrift: **Sikkenbergweg 7, 9591 TD Onstwedde**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **01.02.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Krzysztof Wojcicki**, letzte bekannte Anschrift: **Koopenhove 70, 1687 VD Wognum**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **21.07.2017** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Mesut Yazici**, letzte bekannte Anschrift: **Eilert Vlieropstraat 3, 1067 NR Amsterdam**, jetziger

Aufenthaltort unbekannt, ist am **20.02.2018** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1007

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Robin Zahn**, letzte bekannte Anschrift: **Koningslaan 46b, 1075 AE Amsterdam**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **18.08.2017** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro, ergangen.

1008

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.11.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1008

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Pkw, VW Lupo, FIN: WVVZZZ6XZXW049322, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 13.11.2018

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 114/18 (B)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1008

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Feststellung der Nachfolge für das verstorbene Kreistagsmitglied Ingo Heymann

Das Kreistagsmitglied Herr Ingo Heymann ist am 28. Oktober 2018 verstorben und damit aus dem Kreistag des Kreises Viersen ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen habe ich festgestellt, dass nach der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands

Herr
Axel Witzke
Bahnhofstraße 40
41334 Nettetal

als Nachfolger des Herrn Ingo Heymann für den Kreistag des Kreises Viersen bestimmt ist.

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Kreiswahlleiter Einspruch eingelegt werden.

Viersen, 31.10.2018

gez.
Dr. Coenen
Kreiswahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1009

Bekanntmachung der Burggemeinde Brügggen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Brügggen über die Durchführung von Vergabeverfahren

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Brügggen über die Durchführung von Vergabeverfahren der Gemeinde Brügggen durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen vom 31.08.2018. / 06.09.2018 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 15.10.2018 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 43 vom 25.10.2018) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Brügggen, den 07.11.2018

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1009

Bekanntmachung der Burggemeinde Brügggen

Satzung der Burggemeinde Brügggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 13. November 2018

Der Rat der Burggemeinde Brügggen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 21 der Satzung der Burggemeinde Brügggen über die Abfallentsorgung in der zur Zeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 13. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenbemessung
- § 4 Gebührensätze

- § 4 a Gebührenabschlag
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 22 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.
- (2) Weiterhin sind sonstige Abfallbesitzer gebührenpflichtig, die ihre Abfälle durch die Gemeinde entsorgen lassen.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf den Anschluss folgt. Sie endet mit dem Ablauf des 1. Tages des folgenden Monats, in dem die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung aufhört.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung der Gebühr, rechtzeitig zu machen sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird am 1. Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 3 Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Gebühr sind:
 1. Größe und Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter im System „Graue Tonne“.
 - a) Die (Mindest-)behältergröße richtet sich nach der Anzahl der einem Grundstück, das zu Wohnzwecken genutzt wird, anrechenbaren Einwohnern und dem sich daraus ergebenden Mindestbehälter-

tervolumen gem. § 11 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung. Auf Antrag bleiben bei der Berechnung der Einwohnerzahl für den nachgewiesenen entsprechenden Zeitraum Haushaltsangehörige unberücksichtigt, die für längere Zeit (mindestens ununterbrochen sechs Monate) abwesend sind.

- b) Die (Mindest-)behältergröße richtet sich auf einem Grundstück, das insgesamt nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, nach den zugrunde liegenden Einwohnergleichwerten und dem Mindestbehältervolumen gem. § 11 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.
2. Zusatzgefäße, die für die unter Ziffer 1 a) und 1 b) genannten Grundstücke beantragt, genehmigt und aufgestellt werden.
3. Anzahl der Abfallsäcke nach § 10 Abs. 2 (letzter Absatz) der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.
4. Art und Anzahl der auf einem insgesamt nicht zu Wohnzwecken dienenden und gewerblich genutzten Grundstück aufgestellten Abfallbehälter im System „Blaue Tonne“.
5. Anzahl der Pflanzenabfallsäcke nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Satzung der Gemeinde Brüggen über Abfallentsorgung.
6. Anzahl der Abfallbehälter (System braune Tonne), die für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und/oder gewerblich genutzt werden, beantragt werden und über die Maßgaben der § 11 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung hinausgehen (Zusatzgefäße).

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr beträgt jährlich:

a) nach § 3, Abs. 1, Ziffer 1 a) und 1 b) und für Zusatzgefäße	
nach § 3, Abs. 1, Ziffer 2	
für einen 60 l Behälter bei 4-wöchentlicher Leerung	91,54 €
für einen 60 l Behälter	139,50 €
für einen 80 l Behälter	174,87 €
für einen 120 l Behälter	245,31 €
für einen 240 l Behälter	457,45 €
für einen 1.100 l Container	
wöchentliche Leerung	4.442,55 €
14-tägige Leerung	2.240,91 €
- b) für Gefäße im System „Blaue Tonne“

nach § 3, Abs. 1, Ziffer 4
für einen 240-l-Behälter,

bei 4 wöchentlicher Leerung 24,03 €
für einen 1.100-l-Container,
bei 4 wöchentlicher Leerung 197,36 €

c) Die Gebühr je Pflanzenabfallsack
nach § 3, Abs. 1, Ziffer 5, beträgt 2,00 €

d) Die Gebühr für die Zusatz-Abfallbehälter
(System braune Tonne)
nach § 3, Abs.1, Ziffer 6 beträgt
je Gefäß (120 l oder 240 l) 40,00 €

(2) In den Gebühren nach Abs. 1 sind - abgesehen
von der Regelung in Buchstabe b) - auch die
Kosten für das Einsammeln und Befördern sper-
riger Abfälle, sowie das Einsammeln und Beför-
dern von Papier, Pappe und kompostierbaren
Pflanzenabfällen (§§ 2 Abs. 2, Ziffern 2, 3 und
4 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die
Abfallentsorgung) enthalten.

(3) Die Gebühr je Abfallsack nach § 3 Abs. 1, Ziffer 3,
beträgt 4,50 €

(4) Die Gebühr für den beantragten Austausch
eines Behälters im System
„braune Tonne“ beträgt 50,00 €

(5) Für die jährliche Gebührenfestsetzung ist das
tatsächliche Behältervolumen zum 01.01. eines
jeden Jahres maßgebend.
Änderungen der Gebührenfestsetzung, die sich
durch einen Wechsel der Behältergröße im Laufe
des Kalenderjahres ergeben, wird jeweils zum 1.
Tag des folgenden Kalendermonats berücksich-
tigt.

§ 4 a Gebührenabschlag

Liegen die Voraussetzungen für eine Aus-
nahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das System braune Tonne der
Gemeinde vor (§ 8, Abs. 1 der Satzung der
Gemeinde Brüggen über die Abfallentsor-
gung), dann reduziert sich die Abfallent-
sorgungsgebühr nach § 4 Abs. 1a) um 40,00 €
(sog. Eigenkompostierungsabschlag).

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr oder,
wenn die Gebührenpflicht erst während des Ka-

lenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres
durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Be-
scheid kann mit einem anderen Abgabenbe-
scheid verbunden sein.

(2) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbeitrages
zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 zu entrich-
ten.

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides
sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den
gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundele-
gung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages
zu zahlen.

Nachforderungen sind innerhalb eines Monats
nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu
entrichten.

(3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend
von Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbe-
trag entrichtet werden.

Der Antrag muss spätestens bis zum 30. Sep-
tember des vorangegangenen Kalenderjahres
gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise
bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung
beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt
Satz 2 entsprechend.

(4) Die Gebühr für den Abfallsack (§ 4 Abs. 3) ist in
diesem Kaufpreis enthalten und mit dem Kauf fäl-
lig.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleich-
zeitig tritt die Satzung der Gemeinde Brüggen über
die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
vom 12. Dezember 2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüg-
gen über die Erhebung von Gebühren für die Abfal-
lentsorgung vom 13. November 2018 wird hiermit öf-
fentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von
Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeord-
nung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf
eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr
geltend gemacht werden kann, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde
nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich
bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 13. November 2018

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1009

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 13. November 2018

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 ([GV. NRW. S. 405](#)), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 ([GV. NRW. S. 90](#)), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 ([GV. NRW. S. 90](#)), in Verbindung mit § 31 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Burggemeinde Brüggen vom 03. November 2016, hat der Rat der Burggemeinde Brüggen am 13. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Leistungen nach der Friedhofssatzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle Brüggen

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 1.1 Benutzung der Leichenzelle je Tag | 14,00 € |
| 1.2 Benutzung des Feierraumes | 112,00 € |

- | | |
|---------------------------|---------|
| 1.3 Aufbewahrung der Urne | 20,00 € |
|---------------------------|---------|

2. Bestattungsgebühren Erdbestattungen

- | | |
|---|----------|
| 2.1 in einem Reihengrab | |
| 2.1.1 in einem Grab für Kinder bis 5 Jahren | 253,00 € |
| 2.1.2 für Personen über 5 Jahre | 299,00 € |
| 2.2 pflegefreie Reihengräber | 299,00 € |
| 2.3 anonyme Reihengräber | 299,00 € |
| 2.4 in einem Wahlgrab | 375,00 € |
| 2.5 Urnenbeisetzung | 207,00 € |
| 2.6 anonyme Urnenbeisetzung | 145,00 € |

3. Ausgrabungen

- | | |
|--|----------|
| 3.1 falls die Beerdigung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt | 632,00 € |
| 3.2 falls die Beerdigung mehr als 10 Jahre zurückliegt | 421,00 € |
| 3.3 Ausgrabung einer Urne | 176,00 € |

4. Umbettungen

- | | |
|--|----------|
| 4.1 falls die Beerdigung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt | 663,00 € |
| 4.2 falls die Beerdigung mehr als 10 Jahre zurückliegt | 542,00 € |
| 4.3 Umbettung einer Urne | 319,00 € |

5. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

- | | |
|--|------------|
| 5.1 Urnengräber für anonyme Bestattungen | 1.174,00 € |
| 5.2 Urnengrab | 1.299,00 € |
| 5.3 Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25-jährigem Nutzungsrecht | 1.274,00 € |
| 5.4 Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre mit 30-jährigem Nutzungsrecht | 1.548,00 € |
| 5.5 pflegefreie Reihengräber | 2.272,00 € |

5.6 anonyme Reihengräber	1.972,00 €
5.7 Wahlgräber mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.245,00 €
5.8 Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern je Grabstätte und Jahr	75,00 €
5.9 Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnengräbern je Grabstätte und Jahr	43,00 €

6. Sonstige Gebühren

6.1 Kostenerstattung für die Heckenbepflanzung an Wahlgrabstätten	80,00 €
6.2 Gebühr bei Aufgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhefrist je angefangenem Kalenderjahr	30,00 €

7. Erlaubnisse

7.1 Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern je Grabstelle	20,00 €
--	---------

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung sind die Antragssteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen beantragt wird.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Beitreibung

Die Gebühren können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 im Verwaltungsverfahren begetrieben werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 03.11.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 13. November 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 13. November 2018

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1012

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleininleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 13. November 2018

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),
- der § 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Ge-

setzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),

- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559),
- des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) .), sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559),

hat der Rat der Burggemeinde Brügggen in seiner Sitzung am 13. November 2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Burggemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Burggemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Burggemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (vgl. § 5 Abs. 1) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 5 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, die nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 5 und 6 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Burggemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).
- (4) Die Kleineinleitergebühr bemisst sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten und tatsächlich wohnhaften Personen (§ 5).
- (5) Die Gebühr für die Abfuhr des Inhalts aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben bemisst sich auf der Grundlage der abgefahrenen Menge (§ 6).

§ 3

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

- (3) Soweit die Gebührenpflichtigen unmittelbar von einem Wasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, gilt ein gesonderter Gebührensatz.
- (4) Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die einem angeschlossenen Grundstück im Erhebungszeitraum tatsächlich zugeführten Wassermengen zugrunde gelegt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die tatsächlich zugeführten Wassermengen werden jährlich einmal ermittelt. Stimmt der Ermittlungszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr überein, werden die tatsächlich zugeführten Wassermengen unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauchs hochgerechnet.
- (5) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Burggemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Burggemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (6) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 3 Abs. 7 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Burggemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z .B.

auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Burggemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

- (7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Burggemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Burggemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbar Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachtens bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Burggemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Burggemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 4

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden aufgrund der Angaben der Grundstückseigentümer ermittelt. Soweit eine Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke erfolgt, ist der Grundstückseigentü-

mer verpflichtet, der Burggemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Burggemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Burggemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Burggemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Burggemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Burggemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Burggemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

Die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen werden nach ihrem Abflussverhalten wie folgt berücksichtigt:

- a) bebaute Flächen (Dachflächen einschließlich Dachüberstände): Abflussbeiwert: 0,9
- b) befestigte Flächen:
 - aa) sehr stark befestigte Flächen (z. B. Betonflächen, Asphaltflächen): Abflussbeiwert: 0,9
 - bb) stark befestigte Flächen (z. B. Pflasterflächen, Verbundsteinpflaster, Verbundsteinflächen): Abflussbeiwert: 0,6
 - cc) gering befestigte Flächen (z. B. Rasengittersteinflächen, Schotterdeckschichtflächen, Ökoverbundsteinpflasterflächen): Abflussbeiwert: 0,2
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestig-

ten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Burggemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

- (4) Soweit die Gebührenpflichtigen unmittelbar von einem Verband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, gilt ein gesonderter Gebührensatz.

§ 5

Gebühren für Kleininleiter

- (1) Nach § 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW ist die Burggemeinde anstelle der Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten (Kleininleiter), abgabepflichtig.
- (2) Die Burggemeinde erhebt für die gemäß Abs. 1 von ihr zu entrichtende Kleininleiterabgabe Gebühren nach den § 6 KAG NRW.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben der Burggemeinde rechtzeitig alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung der Gebühr, zu machen, sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Veranlagungszeitraum für die Kleininleiterabgabe ist das Kalenderjahr. Maßstab für die Abgabe ist die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten und tatsächlich wohnhaften Personen. Stichtag ist der 31. Dezember des Jahres.

§ 6

Gebühren für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm und für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in die zentrale Kläranlage und für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der auf dem Lieferschein des mit der Abfuhr beauftragten Unternehmens dokumentierten Menge pro m³ erhoben.

§ 7

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 3) beträgt je m³ jährlich 2,10 €.
Sie beträgt für Grundstücke, die vom Niersverband

veranlagt werden, 0,77 €/m³.

- (2) Die Gebühr für Niederschlagswasser (§ 4) beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 4 Abs. 1 dieser Satzung jährlich 0,73 €.
Sie beträgt für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden, 0,44 €/m².
- (3) Die Gebühr für die Kleininleiterabgabe (§ 5) beträgt 17,90 €/Person jährlich.
- (4) Die Gebühr für Kleinkläranlagen (§ 6) beträgt 27,22 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.
- (5) Die Gebühr für abflusslose Gruben (§ 6) beträgt 17,73 €/m³ ausgepumpte/abgefahren Menge.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt grundsätzlich mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses bzw. der Aufnahme der Einleitung folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage bzw. der Einleitung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr grundsätzlich bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß § 6 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr bzw. des Abfahrens.

§ 9

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Burggemeinde kann von jedem Gebühren-

pflichtigen den Teil der Gebühr erheben, der seinem Miteigentumsanteil/Nutzungsanteil entspricht. Die Haftung als Gesamtschuldner bleibt hiervon unberührt

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Burggemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren für Niederschlagswasserbeseitigung und Kleineinleiterabgabe entstehen am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.
Die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entstehen mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Veranlagungszeitraum für die Gebühren nach Absatz 1 ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung und die Kleineinleiterabgabe werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mit den sonstigen Grundbesitzabgaben (Grundsteuer; Abfall-, Straßenreinigungs-, Gewässerunterhaltungsgebühren) festgesetzt. Die Niederschlagswassergebühr und die Kleineinleiterabgabe sind je zu $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages zum 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres fällig.
- (4) Für die Schmutzwassergebühren erhebt die Burggemeinde zusammen mit den sonstigen Grundbesitzabgaben am 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, berechnen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen oder Betriebe. Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die Schmutzwassergebühren endgültig festgesetzt.
- (5) Für die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erhebt die Burggemeinde zusammen mit den sonstigen

Grundbesitzabgaben am 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Abfuhrmenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, berechnen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen oder Betriebe. Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben Schmutzwassergebühr endgültig festgesetzt.

- (6) Soweit Jahresgebührenabrechnungen erfolgen, sind Nachzahlungsbeträge einen Monat nach Bekanntgabe der Bescheide fällig. Erstattungsbeiträge werden mit der laufenden Gebührenschild verrechnet bzw. auf Anfrage erstattet. Endet die Gebührenpflicht, werden Erstattungsbeiträge ausgezahlt.

§ 11

Verwaltungshelfer

Die Burggemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 12

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Burggemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Burggemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 13

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 14

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 15 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggem über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleineinleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 13. November 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggem, den 13. November 2018

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1013

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggem

Satzung der Burggemeinde Brüggem über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Burggemeinde Brüggem (Hebesatzsatzung) vom 13. November 2018

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), § 16 Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert am 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074), § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RealStZustG) vom 16.12.1981 (GV NW. S. 732), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 / SGV NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Burggemeinde Brüggem in seiner Sitzung am 13. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Zeit ab 01.01.2019 wie folgt neu festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 240 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 443 v.H.
2. Gewerbesteuer 418 v.H.

§ 2

Die Satzung über die Steuersätze für die Realsteuern der Burggemeinde Brüggem (Hebesatzsatzung) tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggem über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Burggemeinde Brüggem (Hebesatzsatzung) vom 13. November 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 13. November 2018

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1019

Bekanntmachung der Stadt Kempen

- nachrichtlich -

Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 54. Änderung

-Gewerbegebiet südlich Hülser Straße-

Stadtteil Kempen

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, und Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 05.11.2018 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 das Verfahren für die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB gefasst.

Der von der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Bereich liegt im Stadtteil Kempen und erfasst im Wesentlichen die Flächen südlich der Hülser Straße zwischen Kempener Außenring und der Bahnstrecke Kleve - Düsseldorf. Der von der Änderung betroffene Bereich ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Mit der 54. Änderung wird die Darstellung Fläche für die Landwirtschaft in eine gewerbliche Baufläche, eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken, sowie in eine Grünfläche geändert.

Der Entwurf zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Entwurfsbegründung und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

03.12.2018 bis einschließlich 11.01.2019

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	und	von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	und	von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr		

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese Unterlagen stehen zusätzlich im Internet zur Verfügung: <https://www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen>

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung	<ul style="list-style-type: none"> • Geschützte Landschaftsbestandteile: Seldergraben und Lindenallee an der Hülser Str. • Landschaftsplan Nr.8 • Immissionsschutz • Eingriff / Ausgleich
	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Viersen	<ul style="list-style-type: none"> • Agrarstrukturell Hochwertige Flächen • Eingriff/Ausgleich • Bodenausgleich
	Geologischer Dienst NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Fläche • Boden- und Flächenbezogene Kompensation
	Naturschutzbund Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> • vorhandenes Habitat • Schutzgut Wasser
Umweltbeicht	<i>Regio gis + Planung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, • den Menschen und seine Gesundheit • Kulturgüter und sonstige Sachgüter • Emmisionen • Landschaftsplan, geschützte Landschaftsbestandteile • die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
Fachgutachten	Regio gis + Planung	Artenschutzprüfung
	Strobel & Kalder, Gesellschaft für angewandte Geologie	<ul style="list-style-type: none"> • Boden und Bodenbelastung • Baugrund • Versickerungsuntersuchung
	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst	<ul style="list-style-type: none"> • Verdacht auf Kampfmittel

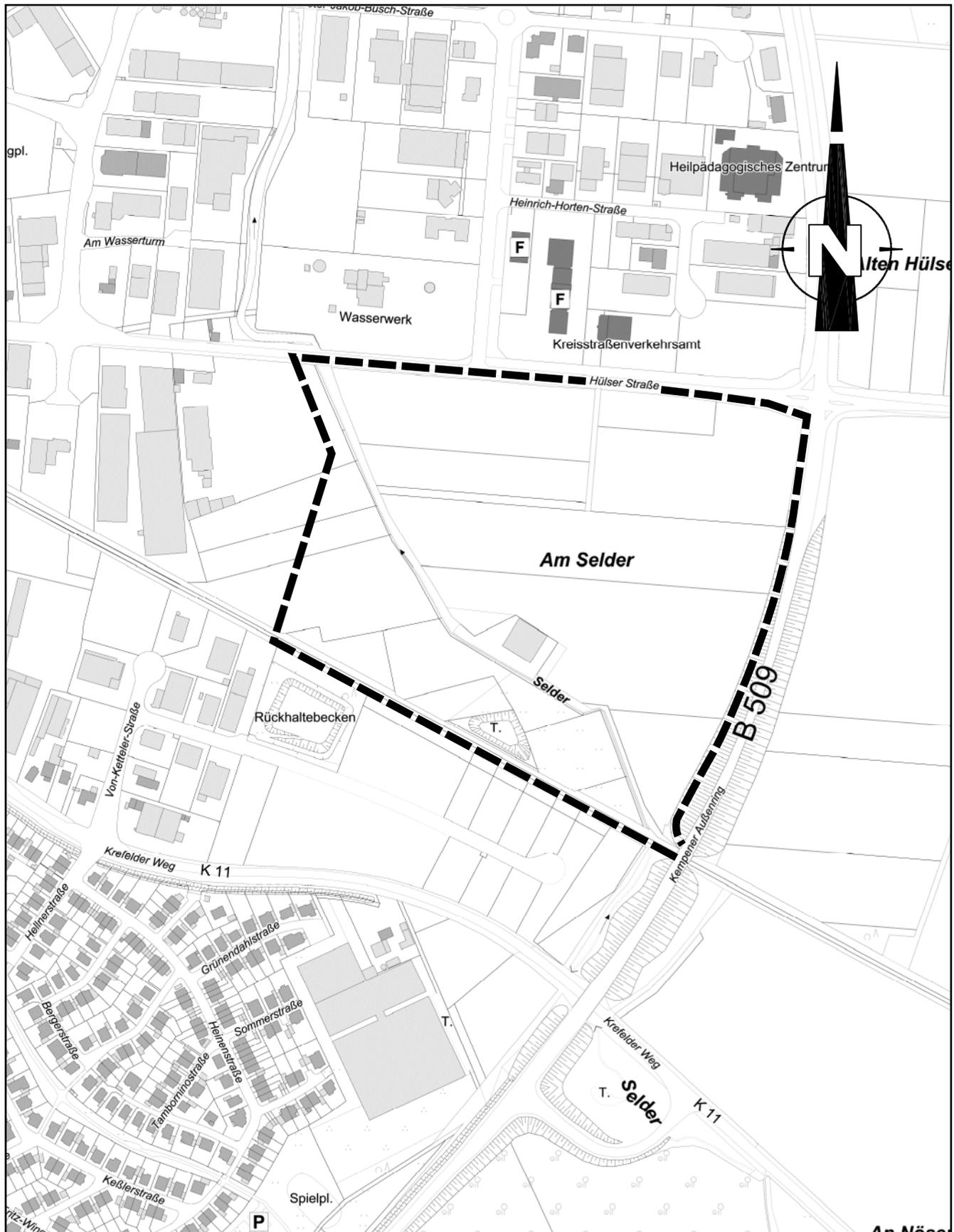
Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

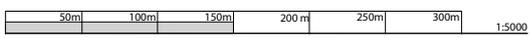
Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kempfen, den 13.11.2018

In Vertretung
gez. Beyer
Technischer Beigeordneter



Bereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplans
 - südlich Hüser Straße -



Stadt Kempen -Planungsamt-



Bekanntmachung der Stadt Kempen

- nachrichtlich -

Lärmaktionsplanung Stadt Kempen, 3.Stufe

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47d
Abs.3 BImSchG

Die Stadt Kempen hat die Lärmaktionsplanung aus dem Jahr 2013 überprüft. Am 06.11 2018 hat der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz die Öffentlichkeitsbeteiligung hierzu gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) beschlossen.

Die Unterlagen sind über beigefügten Link (<https://www.kempen.de/de/inhalt/laermaktionsplanung/>) zugänglich und können auch **vom 15.11.2018 bis einschließlich 14.12.2018** vor Ort eingesehen werden.

Anregungen können beim Umweltreferat der Stadt Kempen (umwelt@kempen.de, Tel. 02152/917-316) auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Für die Einsichtnahme vor Ort wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung empfohlen:

montags bis mittwochs von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Kempen, den 13.11.2018

gez. Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1023

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung

Die an Herrn Silviu Muresan, geb. 23.09.1967 gerichtete Rechtswahrungsanzeige über die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 09.10.2018 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 150, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 12.11.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
(Lienen)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1023

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

7. Änderungssatzung vom 07.11.2018

zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss vom 19.12.2012 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 20.12.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, der §§ 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz/LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. S.559), in Kraft getreten am 16.07.2016, hat der Rat der Stadt Nettetal am 06.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

(6) Der Gebührensatz beträgt pro Ar:

a) für versiegelte Flächen im Einzugsbereich des

aa) Niersverbandes	2,64 €
ab) Netteverbandes	5,95 €
ac) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	8,91 €
ad) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	35,22 €

b) für unversiegelte Flächen im Einzugsbereich des

ba) Niersverbandes	0,04 €
bb) Netteverbandes	0,08 €
bc) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	0,10 €
bd) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	0,03 €

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderungssatzung vom 07.11.2018 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss vom 19.12.2012 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 20.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 07.11.2018

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1023

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

33. Änderungssatzung vom 07.11.2018

zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 32. Änderungssatzung vom 20.12.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868) in Kraft getreten am 5.11.2016, und des § 5 der Satzung der Stadt Nettetal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 21.12.1988 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 18.12.2014, hat der Rat der Stadt Nettetal am 06.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen ist,

- | | |
|---|--------|
| a) durch Anliegerstraßen | 1,32 € |
| b) durch Haupteinfahrungs- und Hauptverkehrsstraßen | 1,00 € |
| c) durch Fußgängergeschäftsstraßen | 3,12 € |
| d) durch Fußgängerstraßen | 1,00 € |

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 33. Änderungssatzung vom 07.11.2018 zur Satzung der Stadt Nettetal über Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom

16.12.1987 in der Fassung der 32. Änderungssatzung vom 20.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 06.11.2018

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1024

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

10. Änderungssatzung vom 07.11.2018

zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 20.12.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, und des § 22 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 in der Fassung der 7. Änderungssatzung

vom 18.12.2014 hat der Rat der Stadt Nettetal am 06.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 3 Gebührenbemessung Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Restabfallbehälter (grau) und Bioabfallbehälter (braun) berechnet. Die Gebühren für auf Antrag zugelassene besondere Abfallbehälter werden entsprechend den Gebühren für Großbehälter (770 l und 1.000 l) unter Einbeziehung der tatsächlichen Entleerungskosten berechnet. Die Entleerungen der codierten 90 l-, 120 l- und 240 l Restabfallbehälter und der 120 l- und 240 l-Bioabfallbehälter werden über ein Abfallbehälter-Identifikationssystem (Identsystem) elektronisch gezahlt und entsprechend der Anzahl der Leerungen abgerechnet. Die 770 l und 1100 l – Großbehälter sowie die besonderen Abfallbehälter nehmen am Identsystem nicht teil.

2. § 4 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt:

- a) Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von

90 l	23,41 €
120 l	31,21 €
240 l	62,42 €
- b) Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von

90 l	2,16 €
120 l	3,23 €
240 l	6,29 €

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erhoben.

Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr bzw. der satzungsmäßigen Mindestleerungen.

c) Gesamtgebühr je Jahr für einen Restabfall-Großbehälter:

ca) mit einem Fassungsvermögen von 770 l bei Entleerung einmal 14-täglich 722,89 €

cb) mit einem Fassungsvermögen von 770 l bei einer Entleerung einmal wöchentlich 1.245,53 €

cc) mit einem Fassungsvermögen von 770 l bei Entleerung zweimal wöchentlich 2.290,82 €

cd) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l bei einer Entleerung einmal 14-täglich 1.032,79 €

ce) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l bei einer Entleerung einmal wöchentlich 1.779,50 €

cf) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l bei Entleerung zweimal wöchentlich 3.272,93 €

cg) mit einem Fassungsvermögen von 5.000 l bei Entleerung 2-monatlich 3.325,05 €

d) Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Bioabfallbehälter mit einem Volumen von
 120 l 1,80 €
 240 l 3,60 €

e) Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Bioabfallbehälter mit einem Volumen von
 120 l 2,49 €
 240 l 4,97 €

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Bioabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede

zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Bioabfallbehälter erhoben.

Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr, bzw. der satzungsmäßigen Mindestleerungen.

f) Gesamtgebühr je Jahr für einen Bioabfall-Großbehälter:
 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l bei einer Entleerung einmal 14-täglich 609,03 €

(2) a) Die Gesamtgebühr nach § 10 Abs. 3 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt für den grauen Abfallsack zur Entsorgung von Restabfällen 2,90 €

b) Die Gesamtgebühr nach § 12 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt für den braunen Abfallsack zur Entsorgung von kompostierbaren Bioabfällen 2,90 €

(3) Die Gebühr für das Abholen und Zurückstellen der Behälter vom Standort nach § 19 Absatz 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt je Behälter und Jahr 35,82 €

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Änderungssatzung vom 07.11.2018 zur Satzung der Stadt Nettetal über Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 20.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 06.11.2018

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1025

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Feststellung der Nachfolge für den verstorbenen Stadtverordneten Ingo Heymann

Der Stadtverordnete Ingo Heymann, Arnold-Janssen-Str. 13, 41334 Nettetal, ist am 28.10.2018 verstorben.

Gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454/SGV NRW 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), habe ich festgestellt, dass

**Frau Petra Hauser, Gartenstr. 29,
41334 Nettetal**

als Ersatzbewerberin aus der Reserveliste der CDU in den Rat der Stadt Nettetal nachrückt.

Gegen diese Feststellung können

- a) Jede und jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nettetal, den 14.11.2018

Der Wahlleiter

gez.
Christian Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1027

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

1.: Widerspruchsrecht nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 50 Abs. 1 – 3 BMG) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Niederkrüchten wird über bestehende Widerspruchsmöglichkeiten informiert:

Wenn die Einwohner der Gemeinde Niederkrüchten nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des BMG in den nachstehenden Fällen des § 50 BMG Auskünfte aus dem Melderegister erteilen:

Absatz 1:

Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten.

Absatz 2:

Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen.

Absatz 3:

Auskünfte an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

2.: Widerspruchsrecht nach § 42 Absatz 3 Satz Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religions- gesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (nach § 42 (2) BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 sowie
7. Sterbedatum.

Die betreffenden Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch orts-übliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweils öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

Widersprüche können formlos an die Gemeinde Niederkrüchten – Bürgerservice – Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten, gerichtet werden.

Niederkrüchten, den 9. November 2018
 Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1027

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierzu tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatenge-
 1028

setzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Die Daten sind gemäß § 56 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2020 volljährig werden, bis zum 31. März 2019 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerservice der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten, einzulegen.

Niederkrüchten, den 8. November 2018
 Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1028

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Elm-83 „Overhelfelder Straße/Heineland“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 11. Oktober 2018

gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), die 1. Änderung des Bebauungsplanes Elm-83 „Overhelfelder Straße/Heineland“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass durch den Eingriff ein Defizit von 5.930 ökologischen Wertepunkten entsteht. Da der naturschutzrechtlich relevante Kompensationsbedarf jedoch nicht im Plangebiet gedeckt werden kann, sind externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Das anfallende Biotopwertdefizit von 5.930 Wertepunkten wird über das Ökokonto der Gemeinde Niederkrüchten, Ausgleichsflächen für die Bauleitplanung – Ersatzforstfläche Boscherhausen, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79, ausgeglichen. Die Lage der

Ausgleichsfläche ist auf einem weiteren nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Elm-83 „Overhettfelder Straße/Heineland“ liegt mit Begründung ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Elm-83 „Overhettfelder Straße/Heineland“ vom 11. Oktober 2018, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten gel-

tend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

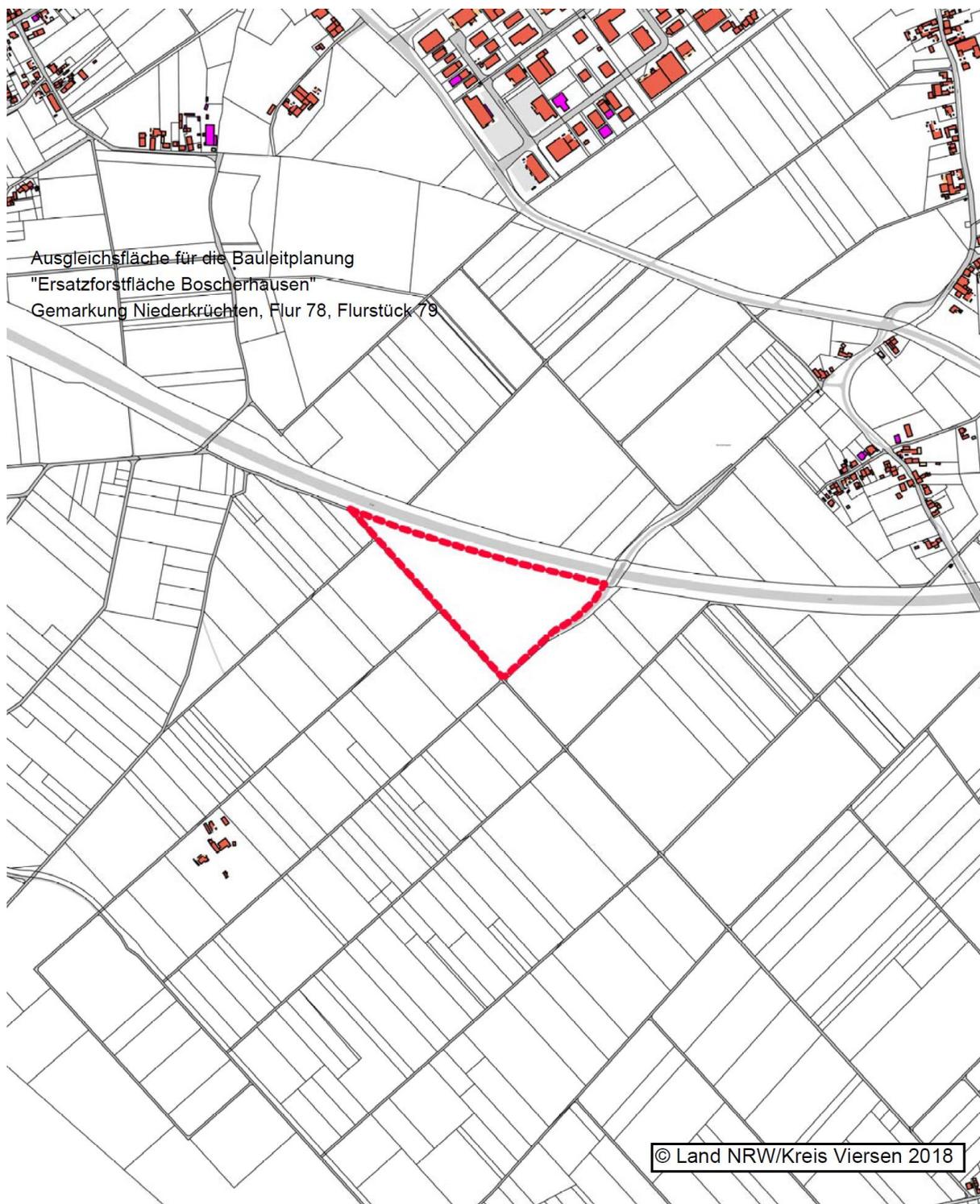
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird diese Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Niederkrüchten, den 12.11.2018

gez. Wassong
Bürgermeister





Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1028

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung) vom 14. November 2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom

23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 13. November 2018 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der

Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung) vom 19. November 1997 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung) vom 19. November 1997 (Amtsblatt Kreis Viersen 1997, S. 659) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 22. November 2017 (Amtsblatt Kreis Viersen, S. 1095) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören insbesondere auch die Radwege, Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Sicherheitsstreifen, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Parkstreifen und Bushaltestellenbuchten.

Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1/325.2 StVO).

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslage, die nicht in dem anliegenden Straßenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind, wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Soweit die Reinigungspflicht den Anliegern obliegt (§ 2), sind die Fahrbahnen und Gehwege einschließlich Bankette an den beiden Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende

Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.

Selbstständige Gehwege sind entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

4. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen jährlich Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.
Die Benutzungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).
5. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührenmaßstab (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist.

Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück von der zu reinigenden Straße über eine unselbständige öffentliche nicht zu reinigende Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen nicht zu reinigenden Stichweg er-

geschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zu Grunde zu legen.

Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Niederkrüchten (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 14. November 2018

Der Bürgermeister
gez.
Wassong

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1031

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Lärmaktionsplan Stufe 3 der Gemeinde Niederkrüchten - Inkrafttreten -

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner

Sitzung am 11.10.2018 gemäß EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49 i. V. m. § 47a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017, den Lärmaktionsplan 2018, Fortschreibung Runde 3, beschlossen. Der im Jahr 2014 beschlossene Lärmaktionsplan der Stufe 2 aus dem Zieljahr 2013 wird durch die Fortschreibung der Runde 3 ersetzt. Der Lärmaktionsplan liegt mit Begründung ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Lärmaktionsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Lärmaktionsplan Runde 3 ist ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten unter <https://www.niederkruechten.de/de/inhalt/laermaktionsplan/> veröffentlicht.

Das Umgebungslärmportal <http://www.umgebungs-laerm.nrw.de> des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bietet weiterführende Informationen. Dort werden auch zentral für alle betroffenen Kommunen im Land Lärmkarten nach der Umgebungslärmrichtlinie hinterlegt, soweit sie nicht Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes betreffen. Ebenso sind die Berichte über die Lärmkartierung unter dieser Adresse abrufbar.

Niederkrüchten, den 15. November 2018

Der Bürgermeister
gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1033

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

1.) Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 BMG darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

Abs. 1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für de-

ren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Abs. 2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse und Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläum sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Abs 3. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 BMG zu widersprechen.

2.) Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) jährlich bis zum 31. März - Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen (Männern und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden.

3.) Widerspruchsrecht nach § 42 Abs. 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes gegen die Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, sofern sie nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum.

Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

Widersprüche können schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerservice der Gemeinde Schwalmatal, Markt 20, 41366 Schwalmatal, eingelegt werden. Sie gelten bis zu dessen Widerruf.

Schwalmtal, im November 2018

Der Bürgermeister
gez. Michael Pesch

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1033

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmatal

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/37 „Hinter der Windmühle“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Schwalmatal hat am 25.09.2018 den Bebauungsplan Am/37 „Hinter der Windmühle“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Am/37 „Hinter der Windmühle“ mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schwalmatal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Am/37 „Hinter der Windmühle“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher ge-

rügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 07.11.2018

- gez. Michael Pesch -
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1034

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung an Herrn Sukhdeep Singh

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, werden die an

Herrn Sukhdeep Singh,
bisher wohnhaft: Industriestraße 5,
47918 Tönisvorst

gerichteten Verfügungen **vom 05.09.2018 und 09.10.2018**, Aktenzeichen VIB 4023, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Die Verfügungen können während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung 3 – Stadtkasse-, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 105 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Bongartz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 19/S. 85

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1036

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung an Herrn Ernest Yeboah

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die an

Herrn Ernest Yeboah,
bisher wohnhaft:
Gelderner Straße 90,
47918 Tönisvorst

gerichtete Verfügung **vom 09.10.2018**, Aktenzeichen VIB 3869, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Die Verfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung 3 – Stadtkasse-, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 105 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Bongartz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 19/S. 85

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1036

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung an Herrn Bogdan Alexandru

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die an

Herrn Bogdan Alexandru,
bisher wohnhaft:
Düsseldorfer Straße 67,
40721 Hilden,

gerichtete Verfügung vom **13.08.2018**, Aktenzeichen VIB 3809, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Die Verfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung 3 – Stadtkasse-, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 105 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Siebert

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 19/S. 86

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1037

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte Friedhof Tönisvorst – St. Tönis-

Gemäß § 21 der II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtung – Friedhofssatzung – vom 02.02.2012, in Kraft getreten am 01.01.2012 und am 01.01.2018 kann mit Ablauf der Nutzungsfrist gegen Zahlung der Gebühr der Grabnutzungsberechtigte die Grabstätte wiedererwerben. Der Antrag auf Verlängerung kann bis auf eine Stelle beschränkt werden. Wird kein Antrag auf Erneuerung des Nutzungsrechtes gestellt, hat der Nutzungsberechtigte innerhalb eines Monats die auf der Grabstätte befindlichen Grabanlagen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Stadt über die Grabstätte. Auf

der Grabstätte dann noch befindliche Grabanlagen können von ihr entschädigungslos beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

Friedhof St. Tönis

Name der Grabstätte	Feld	Reihe	Nr.
Topp	14	H	12 – 13

Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte und verfügungsberechtigte Angehörige ungepflegter Gräber auf den städtischen Friedhöfen in Tönisvorst

- St. Tönis und Vorst

Gemäß § 22 Abs. 9 und 10 der II. Änderungssatzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – vom 02.02.2012, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2012 und am 01.01.2018 wird hiermit auf die Verpflichtung der dauernden Pflege folgender Grabanlagen hingewiesen. Bleibt diese Aufforderung mehr als drei Monate unbeachtet, werden die Grabanlagen ohne Entschädigung abgeräumt und eingeebnet sowie Grabmale und sonstige Anlagen beseitigt. Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Stadt Tönisvorst besteht nicht.

Friedhof St. Tönis

Name der Grabstätte	Feld	Reihe	Nr.
Schwab	4	E	53
Dahnke	14	C	48 - 50
Radig	14	2	6
Meier	14	3	8
Hochbein	17	7	120
Schwidden	20	D	52 – 53
Wigger	26	C	77 – 78
Bergemann	32	9	144
Freuler	32	9	159
Krause	32	9	160
Hendrix	32	11	184

Friedhof Vorst

Name der Grabstätte	Feld	Reihe	Nr.
Eich	6	C	5 - 7

Ablauf von Ruhefristen an verschiedenen Grabstätten auf dem städtischen Friedhof Tönisvorst – Vorst -

Die Ruhefristen an nachfolgend aufgeführten Urnen-/
1037

Reihengräbern sind abgelaufen.

Gem. § 17 Abs. 3 und 4 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – vom 02.02.2012, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2012 und 01.01.2018, wird hiermit auf den Ablauf der Ruhefristen der Gräber hingewiesen. Rechte an Reihen- /Urnenreihengräber bestehen für die Dauer der Ruhezeit, sie können weder verlängert noch erneuert werden. Die Gräber werden drei Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingeebnet. Innerhalb dieser drei Monate können die Berechtigten die Grabanlagen entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabanlagen durch die Stadt entschädigungslos entfernt und nicht aufbewahrt.

Name der Grabstätte	Feld	Reihe	Nr.
Schulz	7	1	1

Tönisvorst, den 30.10.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrage:
Laarmanns

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 19/S. 86

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1037

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Einladung zur 29. Sitzung des Rates der Stadt am Mittwoch, 14. November 2018, 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses St. Tönis, Hochstraße 20a, I. Etage, 47918 Tönisvorst

Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
2. Einwohnerfragestunde
3. Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
5. Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
6. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GONRW
 - 6.1 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW; Anregung auf Anlegung eines Zebrastreifens auf dem Westring im Bereich Ortmannsweg oder Ingerstraße
 - 6.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW; Telefonanlagen an Schulen
7. Gebührenkalkulation und Gebührensatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung für das Jahr 2019 incl. Nachkalkulation für das

1038

Jahr 2017

8. Gebührenkalkulation und Gebührensatzung für den Wochenmarkt für das Jahr 2019 inkl. Nachkalkulation 2017
9. Gebührenkalkulation und Gebührensatzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Tönisvorst für das Jahr 2019
10. Gebührenkalkulation und Gebührensatzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührensatzung- der Stadt Tönisvorst für das Jahr 2019 inkl. Nachkalkulation 2017
11. Gebührenkalkulation und Gebührensatzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Jahr 2019 inkl. Nachkalkulation 2017
12. Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen für 2019
13. Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung:

14. Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
15. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
 - 15.1 Antrag der Allgemeinen Wohnungsgesellschaft Tönisvorst eG vom 30.05.2018 zum Projekt Senioren der AWG Tönisvorst, Wohnen mit Service und Tagespflegeeinrichtung (städtische Fläche am Schwimmbad H2Oh)
16. Mitteilungen

gez.
Thomas Goßen
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 19/S. 87

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1038

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 44-3 „Gewerbegebiet Freiheitsstraße / Helmholtzstraße“ in Viersen - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat am 27.10.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44-3 „Freiheitsstraße / Helmholtzstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Süd-Osten des Viersener Stadtteils Alt-Viersen östlich der Kölnischen Straße / Freiheitsstraße und nördlich der Helmholtzstraße. Angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich im Norden und Nordosten ein Möbelmitnahmemarkt inkl. zugehöriger Stellplatzanlage, im Osten und Südosten die Helmholtzstraße und im Süden kleinere Gewerbebetriebe. Die westliche Grenze des Geltungsbereichs wird durch den Hammer Kirchweg gebildet.

Der künftige Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 311, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 679, 902, 903, 927, 930, 933, 939, 977 und 1018 der Flur 17, Gemarkung Viersen. Das hieraus gebildete Plangebiet bildet eine Fläche von insgesamt ca. 2,38 ha. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele des Bebauungsplanes liegen die Planunterlagen

vom 30.11.2018 bis einschließlich 14.12.2018

im Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23-29, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden aus:

- montags bis freitags vormittags
von 08:00 bis 13:00 Uhr
- montags bis donnerstags nachmittags
von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Innerhalb dieses Zeitraumes besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Äußerung und Erörterung.

Neben der frühzeitigen Beteiligung in den Räumen des Fachbereiches Stadtentwicklung können die Planunterlagen zur zusätzlichen Information der Öffentlichkeit auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren eingesehen werden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen der Standort sowie die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes planungsrechtlich gesichert werden. Damit berücksichtigt der Bebauungsplan durch die Stärkung eines ortsansässigen Betriebes die Belange der Wirtschaft sowie der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. In diesem Zusammenhang werden im Plangebiet und der Umgebung durch reglementierende Festsetzungen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeits-

verhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes gewahrt. Die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich durch eine Umsiedlung des Betriebes an einen größeren Standort wird durch die Aktivierung einer angrenzenden, mindergenutzten Fläche im Innenbereich vermieden.

Durch Festsetzungen zum Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben wird die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche außerhalb des Plangebietes gesichert.

Durch die Erweiterung des bestehenden Betriebes wird eine mindergenutzte Fläche einer neuen Nutzung zugeführt. Dies entspricht den Zielen des § 1a Abs. 2 BauGB, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und stellt eine Maßnahme der Innenentwicklung i.S.v. § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB dar. Da die geplante Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt und das Vorhaben keiner Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren zulässig. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht, da durch die vorliegende Bauleitplanung weder Fauna-Flora-Habitat-Gebiete („FFH-Gebiete“) noch Vogelschutzgebiete („VS-Gebiete“) beeinträchtigt werden.

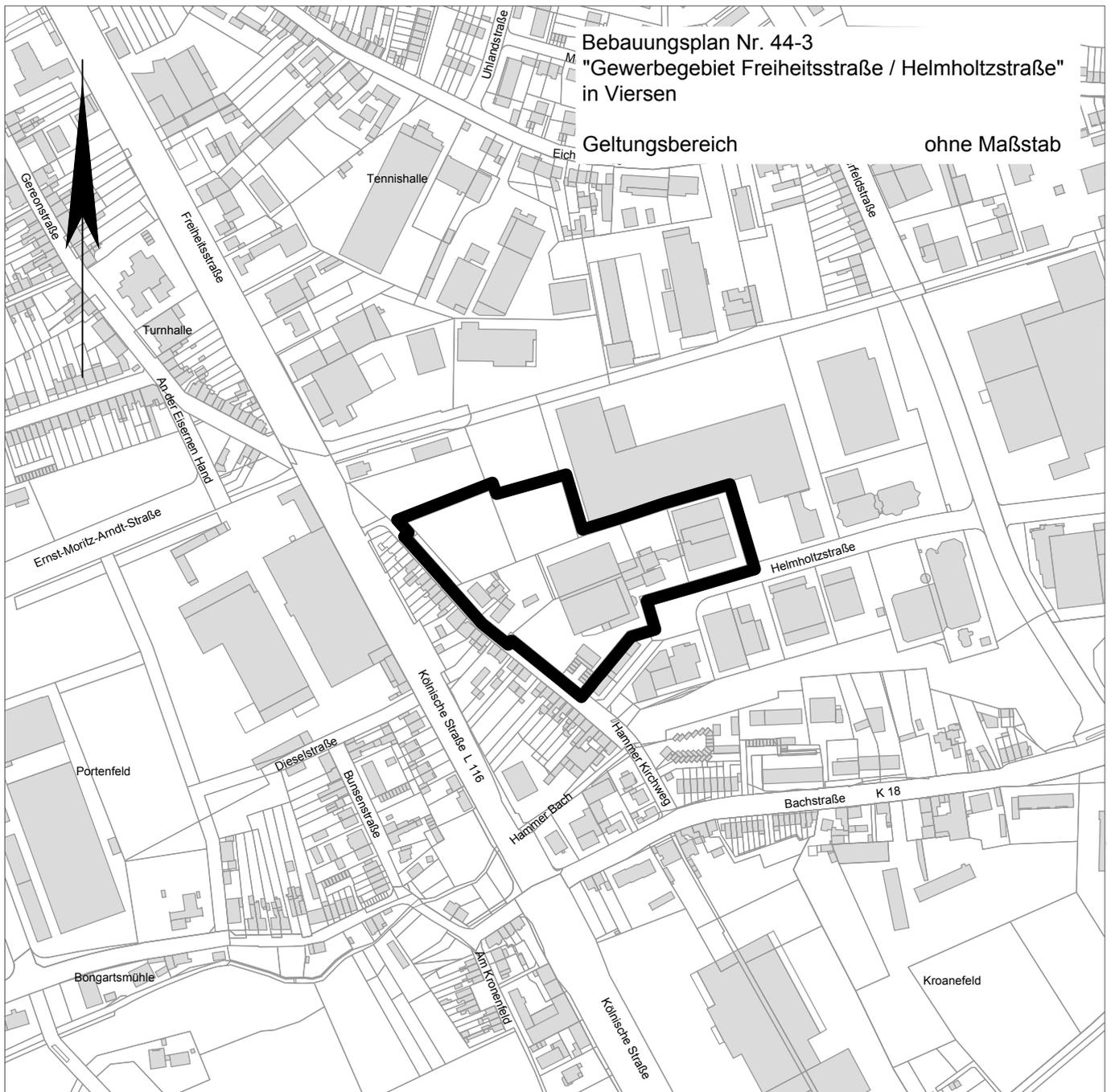
Im beschleunigten Verfahren gelten gem. § 13a Abs. 2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Insofern unterliegt der Bebauungsplan nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Des Weiteren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB im Fall des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein ökologischer Ausgleich ist somit nicht erforderlich. Gleichwohl müssen alle relevanten Umweltbelange in der Abwägung berücksichtigt werden.

Mit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 44-3 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB würden die Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne Nr. 44, 44-1 und 44-2, soweit sie durch den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes überlagert werden, außer Kraft treten.

Viersen, den 19.11.2018

gez.
Anemüller
Bürgermeisterin



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1038

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 26-4 „Krefelder Straße / Robend“ in Viersen

- **Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlich-

keit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 26-4 „Krefelder Straße / Robend“.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 26-4 „Krefelder Straße / Robend“ bezieht sich auf einen Bereich im östlichen Siedlungsbereich im Stadtteil Viersen, südlich der Krefelder Straße und östlich der Straße Robend. Es umfasst die Flurstücke Nr. 138, 270, 397, 479 sowie Teile des Flurstücks 488 der Flur 4 der Gemarkung Viersen und bildet eine Fläche von insgesamt ca. 1,4 ha.

Das Plangebiet umfasst Grundstücksflächen der ehemaligen Papierfabrik an der Krefelder Straße und weitere Teilflächen an der Straße Robend sowie

im Eckbereich Krefelder Straße Robend, auf denen überwiegend eine Wohnnutzung vorhanden ist. Der genaue Verlauf der Grenze des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018 S. 90) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele des Bebauungsplanes liegen die Planunterlagen

vom 30.11.2018 bis einschließlich 14.12.2018

im Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23-29, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden aus:

- montags bis freitags vormittags
von 08:00 bis 13:00 Uhr
- montags bis donnerstags nachmittags
von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Innerhalb dieses Zeitraumes besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Äußerung und Erörterung.

Neben der frühzeitigen Beteiligung in den Räumen des Fachbereiches Stadtentwicklung können die Planunterlagen zur zusätzlichen Information der Öffentlichkeit auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren eingesehen werden.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die Planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Folgenutzung der ehemaligen Papierfabrik zu ermöglichen. Dieser Schritt ist notwendig, da die Folgenutzung nicht in Gänze mit dem gegenwärtigen vorhandenen Planungsrecht vereinbar ist. Das Entwicklungskonzept des Investors sieht vor, die ehemalige Papierfabrik unter besonderer Berücksichtigung der historischen Bausubstanz umzugestalten und mit attraktiven Nutzungen in Form von nicht störendem Gewerbe, Büros und sozialen (Wohn-) Nutzungen neu zu beleben.

Die an das eigentliche Entwicklungsgrundstück der Papierfabrik angrenzende Wohnbebauung an der Straße Robend soll in den Bebauungsplan einbezogen werden, um die - planungsrechtlich in einem Gewerbegebiet liegende - faktische Wohnnutzung zu sichern und weiterzuentwickeln.

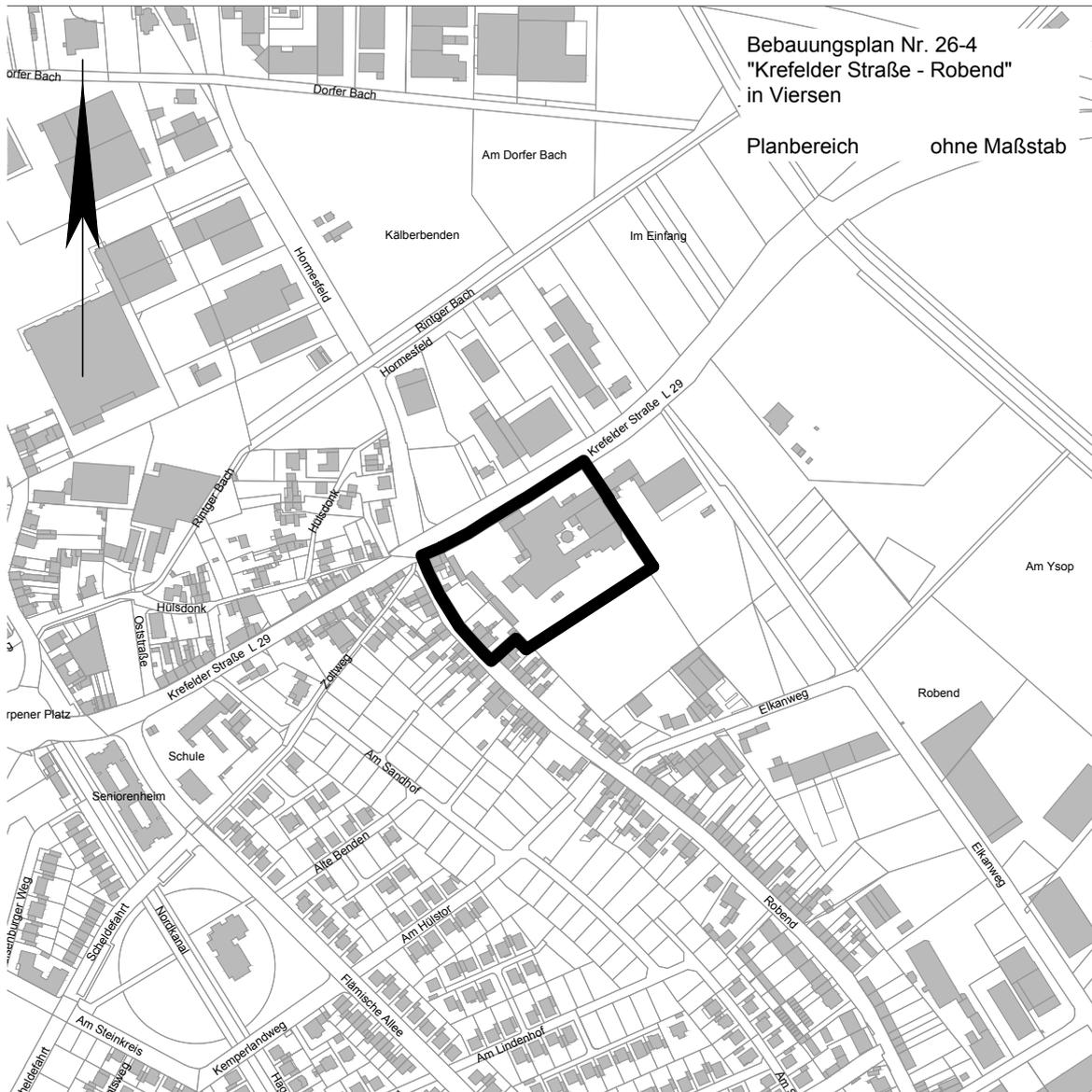
Aufgrund seiner Größenordnung von unter 20.000 m² überbaute Grundfläche, seiner integrierten Lage innerhalb des Siedlungszusammenhangs und der planerischen Intention hinsichtlich der Wiedernutzbarmachung von Flächen bietet sich für die Aufstellung des Bebauungsplanes generell ein beschleunigtes Verfahren im Sinne des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) an.

Gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen. Unbeachtlich dessen sind alle umweltrelevanten Faktoren innerhalb der Planaufstellung zu beachten und werden innerhalb der Begründung des Bebauungsplanes beschrieben. Diese gesetzlichen Regelungen zielen u.a. darauf ab, die Verfahrensdauer des Aufstellungsverfahrens zu verkürzen (beschleunigtes Verfahren). So kann der Flächennutzungsplan bei abweichenden Darstellungen von den Festsetzungsinhalten des Bebauungsplanes ohne eigenständiges Änderungsverfahren auf dem Wege der Berichtigung angepasst werden. Im vorliegenden Fall ist dies insoweit von Bedeutung, als der wirksame Flächennutzungsplan von 1980 innerhalb des Plangebietes ein Gewerbegebiet darstellt. Da die Ausweisung eines Urbanen Gebietes gem. § 6a BauNVO angestrebt wird, würde der FNP nach Abschluss des Verfahrens im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Mischgebietsfläche darstellen.

Mit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 26-4 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB würden die Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne Nr. 26 und 26-3, soweit sie durch den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes überlagert werden, außer Kraft treten.

Viersen, den 19.11.2018

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1040

Bekanntmachung der Stadt Willich

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Objekt- und Wohnungsbau zum 31.12.2017

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NW wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung des Eigenbetriebes Objekt- und Wohnungsbau, Viersener Straße 2, Zimmer 204, 47877 Willich, zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, den 23.10.2018

Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau
Stukenberg
Betriebleiter

Geschäftsbericht

zum

31.12.2017

Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang
4. Anlagenspiegel
5. Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen
6. Lagebericht

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017**

	2017	Vorjahr 2016
	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	1.649.500,44	1.492
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	36.754,02	14
3. Sonstige betriebliche Erträge	22.185,72	41
4. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-416.201,75</u>	-355
	-416.201,75	-(355)
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-702.242,09	-673
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 75.522,33 (Vj: TEUR 99)	<u>-203.310,29</u>	-210
	-905.552,38	-(883)
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-122.023,42</u>	-114
	-122.023,42	-(114)
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-221.951,80	-214
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)	0,00	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)	-69.546,15	-64
10. Jahresfehlbetrag	<u><u>-26.835,32</u></u>	<u><u>-83</u></u>

**Anhang zum Jahresabschluss
des Eigenbetriebs Objekt- und Wohnungsbau
zum 31. Dezember 2017**

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss und den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr 2017 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2013, in Verbindung mit den anzuwendenden, für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, aufgestellt.

Sitz des Betriebes ist Willich.

Nach der Betriebssatzung, zuletzt geändert mit Beschluss des Rates vom 28. Oktober 2009, ist der Eigenbetrieb mit der Beratung, Planung und Durchführung von Neubau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen, dem Gebäudemanagement und der Bewirtschaftung und Pflege des städtischen Mietwohnungsbestandes und alle dem Betriebszweck fördernden Geschäfte für die Stadt Willich betraut.

Dem Betrieb ist Immobilienvermögen wirtschaftlich zugeordnet, welches auf eigene Rechnung instandgesetzt, instandgehalten und bewirtschaftet wird. Hinsichtlich der Bauunterhaltung Dach und Fach und Bewirtschaftung des nicht dem Betrieb zugeordneten Immobilienvermögens erhält der Betrieb unterjährig städtische Mittel (Bauunterhaltung Dach und Fach; ungeplante Instandhaltung; Bewirtschaftung Gebäude) für die auf Rechnung der Stadt Willich durchgeführten Maßnahmen. Zum Jahresende erfolgt eine Spitzabrechnung über die vorgenannten Mittel nach dem tatsächlichen Aufwand.

Ab dem 01.01.2016 wird der Zahlungsverkehr für die dem Betrieb nicht zugeordneten Immobilien der Stadt Willich über ein gesondertes Konto abgewickelt.

Dieses Bankkonto ist dem Kontenkompensationsring der Stadt Willich zugeordnet.

Der Fremdleistungsbezug/Materialaufwand für die vorbeschriebenen, auf Rechnung der Stadt Willich durchgeführten Maßnahmen hat auf Ebene des Betriebes keine Ergebnisauswirkung. Die sich aus den vorbeschriebenen Maßnahmen ergebenden Forderungen und Verbindlichkeiten zum Stichtag 31.12.2017 sind nachfolgend bei den entsprechenden Bilanzposten erläutert.

Der Fremdleistungsbezug/Materialaufwand aus diesen Geschäftsfeldern betrug in 2017

▪ Bauunterhaltung Dach und Fach	1.586.010,39 €
▪ Sonstige Instandhaltung	949.962,86 €
▪ Bewirtschaftung Gebäude	2.937.497,76 €

Der Fremdleistungsbezug/Materialaufwand für Neubau- bzw. größere Instandsetzungsmaßnahmen des nicht dem Betrieb wirtschaftlich zugeordneten städtischen Immobilienvermögens wird – abweichend von den zuvor beschriebenen Instandhaltungsmaßnahmen – unmittelbar auf separaten Konten der Kernverwaltung erfasst und über ein Bankkonto des Kernhaushalts verausgabt.

Der Jahresabschluss weist zum 31. Dezember 2017 einen Verlust in Höhe von – 26.835,32 € aus.

Zum 31. Dezember 2017 ergibt sich eine Bilanzsumme von 14.060.836,63 € gegenüber 14.612.384,93 € im Vorjahr.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die letzte Anlageninventur fand im September 2015 statt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zur Wertgrenze von 150,00 € wurden auf Aufwandskonten gebucht. Geringwertige Wirtschaftsgüter zwischen 150,00 € und 1.000,00 € wurden im Anlagevermögen einzeln erfasst.

Die Bewertung der Forderungen erfolgt zum Nennwert. Das Ausfallrisiko für bestehende Forderungen ist in ausreichender Höhe durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Forderungen haben grundsätzlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Darüber hinaus besteht eine Forderung gegenüber der Krickler-Stiftung mit einer Restlaufzeit über einem Jahr.

Sonstige Rückstellungen enthalten in angemessener Höhe alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Bei der Bewertung von Rückstellungen werden die voraussichtlichen zukünftigen Erfüllungsbeträge berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB abgezinst. Gehaltssteigerungen sind mit 3 % berücksichtigt.

Die übrigen Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden.

II. Angaben zur Bilanz sowie zur GuV

a) Bilanz

Aktivseite

A. I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände wiesen zum 31. Dezember 2017 einen Restbuchwert in Höhe von 3.367,00 € (Vorjahr: 992,00 €) aus.

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurde eine Spezialsoftware zur Planung von Sanitärgeräten angeschafft.

Die Abschreibung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte linear unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

A. II.1. Grund und Boden

Der Bodenwert wies zum 31. Dezember 2016 einen Restbuchwert in Höhe von 2.429.488,12 € aus.

In 2017 fielen Erschließungskosten für die Stellplatzfläche Minoritenplatz in Neersen an. Desweiteren wurde ein Grundstück zur Errichtung der Flüchtlingshäuser am Standort Niersweg in Neersen übertragen.

Der Buchwert zum 31.12.2017 betrug 2.444.055,56 €.

A. II.2. Gebäude

Die Gebäudewerte wiesen zum 31. Dezember 2016 einen Restbuchwert in Höhe von 3.410.183,00 € aus.

Zum Ende des Geschäftsjahres 2017 wurden zwei Mehrfamilienhäuser für Flüchtlinge in Neersen fertig gestellt und in Betrieb genommen. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten betragen 686.379,91 € (Niersweg 57) und 896.366,13 € (Niersweg 55). Zwei weitere Mehrfamilienhäuser werden in 2018 fertig gestellt. Die fertig gestellten Mehrfamilienhäuser werden über eine Nutzungsdauer von 70 Jahren abgeschrieben.

Die Abschreibung der Gebäude erfolgte linear.

Der Restbuchwert zum 31. Dezember 2017 beträgt 4.884.478,00 €.

A. II.3. Außenanlagen

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2016 betrug 29.666,00 €.

Die Abschreibung erfolgt linear

Der Restbuchwert zum 31. Dezember 2017 beträgt 27.000,00 €.

A. II.4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wiesen zum 31. Dezember 2016 einen Restbuchwert in Höhe von 7.181,00 € aus.

Im Wirtschaftsjahr 2017 wurden neue Computer als Ersatzbeschaffung für alte, vollständig abgeschriebene Rechner für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeschafft.

Die neu errichteten Flüchtlingshäuser Niersweg 57 und Niersweg 55 wurden mit Einbauküchen ausgestattet.

Die Abschreibung der anderen Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte linear.

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2017 ergibt 47.336,00 €.

A. II.5. Anlagen im Bau

Zum Stichtag 31.12.2016 wurde ein Buchwert in Höhe von 889.625,19 € ausgewiesen.

Für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften an drei Standorten (Niersweg, Fontanestr. und Nell-Breuning-Str.) sind in 2017 Kosten in Höhe von 4.002.463,12 € angefallen.

Die Position enthält aktivierte Eigenleistungen in Höhe von 36.754,02 € für die Bau- und Oberbauleitung sowie Fachingenieurleistungen für Heizung und Sanitär. Dabei handelt es sich um die Arbeitslöhne der beteiligten Mitarbeiter/innen nach Stundenaufzeichnungen. Es sind keine Gemeinkostenzuschläge enthalten.

Zum 01.11.2017 wurde das Mehrfamilienhaus Niersweg 57 in Betrieb genommen. Hierfür wurden Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe 686.379,91 € aktiviert. Das Mehrfamilienhaus Niersweg 55 wurde zum 01.12.2017 mit einem Wert von 896.366,13 € aktiviert. Desweiteren erfolgte eine Umbuchung mit einem Wert von 12.412,21 € zur Position Grund und Boden.

Der Restbuchwert zum Bilanzstichtag 31.12.2017 betrug 3.296.930,06 €. Die Anlagen werden im Laufe des Geschäftsjahres 2018 fertig gestellt.

B. I.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen schließen zum 31. Dezember 2017 mit einem Bestand von 184.382,08 € (Vorjahr: 198.384,70 €) ab.

Davon betreffen 175.891,22 € Forderungen aus noch nicht abgerechneten Nebenkosten für 2017 aus der Sparte Vermietung eigener Objekte. Die Abrechnung wird in 2018 erfolgen.

Für Forderungen aus Mieten der Sparte Vermietung eigener Objekte wurden Einzelwertberichtigungen insgesamt in Höhe von 74.011,93 € (Vorjahr: 61.417,10 €) gebildet.

B. I.2. Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe

Die Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe schließen zum 31. Dezember 2017 mit einem Bestand von 1.335.752,36 € (Vorjahr: 492.342,94 €) ab.

Davon betreffen 452.126,35 € Forderungen gegenüber der Stadt Willich aus dem Fremdleistungsbezug/Materialaufwand der Sparte Bewirtschaftung, 193.045,39 € für die Instandhaltung Dach und Fach sowie 299.630,39 € für die sonstige Instandhaltung, die der Eigenbetrieb auf Rechnung der Stadt Willich ausführt.

Des weiteren handelt es sich um offene Honorarforderungen des Eigenbetriebes für die Bauunterhaltung Dach und Fach i. H. v. 54.457,83 €, Planungsleistungen Freizeitbad de Bütt 30.000,00 €, offene Mietforderungen für die Objekte Niersweg 55 und 57 i. H. v. 9.324,00 € und Maßnahmen der sonstigen Instandhaltung, die erst zum Jahresende abgerechnet wurden. Darüber hinaus wird unter dieser Position eine Forderung von 94.500,00 € gegenüber der Gottfried-Kricker-Stiftung aus der Übertragung des Objektes Jakob-Krebs-Str. 53 ausgewiesen, wovon 87.500,00 € eine Laufzeit von über einem Jahr haben. Die Forderung ist zinsfrei und wird aufgrund des zum Stichtag durchschnittlich negativen Zinses für Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand nicht abgezinst.

II. Liquide Mittel

Der Bankbestand des Eigenbetriebes beträgt zum 31.12.2017 1.828.349,52 €
(Vorjahr 7.145.927,98 €).

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Im Wirtschaftsjahr 2017 wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten mit einer Summe von 9.186,05 € gebildet. Dabei handelt es sich im wesentlichen um die Beamtenbesoldung für Januar 2018.

Passivseite

A. I. Stammkapital

Das Stammkapital beträgt lt. Änderungsbeschluss des Stadtrates vom 27. November 2001 unverändert 3.000.000,00 €.

A. II. Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage betrug zum 31.12.2016 1.001.520,73 €.

Im Wirtschaftsjahr 2017 wurden nicht getilgte Vorjahresverluste in Höhe von 229.870,58 € durch Rücklagenentnahme ausgeglichen.

Die Allgemeine Rücklage weist zum Bilanzstichtag 31.12.2017 in Wert von 771.650,15 € aus.

A. III. Verlustvortrag und IV. Jahresergebnis

Der Jahresverlust 2016 in Höhe von 83.242,79 € wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Eigenkapitalentwicklung kann wie folgt dargestellt werden:

	Anfangsbestand	Veränderungen	Endbestand
	T€	T€	T€
Stammkapital	3.000,0	0,0	3.000,0
Allgemeine Rücklage	1.001,5	-229,9	771,6
Verlustvortrag 2011	-25,1	+25,1	0,0
Verlustvortrag 2012	-262,4	+262,4	0,0
Jahresgewinn 2013	48,2	-48,2	0,0
Jahresgewinn 2014	9,4	-9,4	0,0
Verlustvortrag 2015	-62,8	0,0	-62,8
Verlustvortrag 2016	-83,2	0,0	-83,2
Verlust 2017		-26,8	-26,8
Summe Eigenkapital	3.625,6		3.598,8

B. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen weisen zum 31. Dezember 2017 einen Bestand in Höhe von 95.270,00 € (Vorjahr: 124.635,00 €) aus.

Für Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden der Mitarbeiter von Objekt- und Wohnungsbau aus dem Jahre 2017 wurde eine Rückstellung in Höhe von 62.400,00 € (Vorjahr: 52.200,00 €) gebildet. Die Rückstellung wurde mitarbeiterbezogen, mit Einzelstundensätzen nach Personalkosten, auf den übertragenen Anspruch berechnet.

Für die Erstellung der Betriebskostenabrechnungen 2017 wurde eine Rückstellung in Höhe von 5.800,00 € (Vorjahr: 6.400,00 €) gebildet.

Für ausstehende Jahresabschlussarbeiten wurde eine Rückstellung in Höhe von 10.400,00 € (Vorjahr: 11.500,00 €) gebildet. Die Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses beträgt 9.170,00 €. Für die Prüfungsgebühren der GPA wurden wie im Vorjahr 600,00 € an Rückstellungen angesetzt.

Im Rahmen der Abschlussprüfung ist die Einholung umfangreicher Bankbestätigungen erforderlich. Die hierfür anfallenden Gebühren wurden auf 200,00 € geschätzt.

Die Rückstellung für die Abrechnung der Personalkosten für eine in Vorjahren im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung anteilig bei Objekt- und Wohnungsbau und bei der Stadt Willich tätige Mitarbeiterin wurde in 2017 erfolgswirksam aufgelöst.

Für noch nicht abgerechnete Fremdhonorare im Rahmen der Maßnahme Kanalsanierung Hubertusschule wurde in 2017 Rückstellung in Höhe von 2.500,00 € gebildet. Die Abrechnung mit der Stadt für Weiterbildungsmaßnahmen der Mitarbeiter/innen steht noch aus. Es besteht eine Rückstellung in Höhe von 1.200,00 €.

Die bestehende Rückstellung für einen arbeitsgerichtlichen Vergleich in Höhe von 34.000,00 € wurde in 2017 mit 32.919,34 € in Anspruch genommen. Der Rest wurde erfolgswirksam aufgelöst.

Für anfallende Archivierungskosten ist eine Rückstellung in Höhe von 3.000,00 € gebildet worden.

Die Entwicklung der Rückstellungen kann wie folgt dargestellt werden:

	Anfangsbestand	Veränderungen	Endbestand
	T€	T€	T€
Rückstellungen für Personal	52,2	+10,2	62,4
Rückstellungen für Nebenkostenabrechnungen	6,4	-0,6	5,8
Rückstellungen für Jahresabschlussarbeiten	11,5	-1,1	10,4
Rückstellungen für Prüfungskosten	9,6	+0,2	9,8
Rückstellung Bankgebühren	0,2	0,0	0,2
Rückstellung Personalabrechnung	4,2	-4,2	0,0
Rückstellung Fremdhonorare	2,3	+0,2	2,5
Rückstellung Fortbildungskosten	1,2	0,0	1,2
Rückstellung Lohnkosten	34,0	-34,0	0,0
Rückstellung für Archivierungskosten	3,0	0,0	3,0
Summe Rückstellungen	124,6	-29,3	95,3

C. Verbindlichkeiten

Die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem auf Seite 18 dieser Anlage beigefügten Verbindlichkeitspiegel. Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

C. 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Für die Sanierung Krusestr. 5 - 7 wurde im Wirtschaftsjahr 1999 bei der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank ein Annuitätendarlehen in Höhe von 299.270,69 € aufgenommen, das mit 2 % p.a. getilgt und mit 5,79 % verzinst wird. Zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2017 beläuft sich die Restschuld auf 152.685,26 €.

Das Annuitätendarlehen der NRW.BANK zum Umbau des ehemaligen Lorenz-Hospitals in Anrath wurde in 2017 mit 1 % p.a. getilgt und mit 1,23 % p.a. verzinst. Die Restschuld beträgt zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2017 549.125,69 €.

Die Rückflüsse der Zinsen aus dem Darlehen der Wfa erfolgen durch eine Kostenmiete.

Für die Sanierung des Objektes Jakob-Krebs-Str. 53 wurde in 2008 ein KfW-Darlehen in Höhe von 133.000,00 € bewilligt. Das Darlehen wird mit 3,39 % p. a. verzinst.

Ein Zinsanteil wird durch die Gottfried-Kricker-Stiftung erstattet.

Die Zinsbindung endet am 15.08.2018. Die Restschuld zum 31.12.2017 beträgt 92.599,25 €.

Für die Errichtung von 4 Mehrfamilienhäusern als Flüchtlingsunterkunft am Standort Niersweg wurde in 2016 bei der NRW.BANK ein zinsloses Darlehen in Höhe von 2.000.000,00 € aufgenommen. Nach Abzug der Tilgung beträgt die Restschuld zum 31.12.2017 1.994.440,00 €.

Zur Finanzierung weiterer Gebäude zur Unterbringung von Flüchtlingen an den Standorten Fontanestr. und Nell-Breuning-Str. wurde bei der Commerzbank ein weiteres Darlehen über 5.000.000,00 € zu 0,48 % Zinsen und 10 % Tilgung aufgenommen. Die Laufzeit beträgt 10 Jahre. Die Restschuld zum 31.12.2017 beträgt 4.375.000,00 €.

Weiter werden unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausstehende Annuitäten in Höhe von EUR 130.460,00 sowie ein Kassenkredit bei der Sparkasse Krefeld in Höhe von EUR 694.042,27 ausgewiesen.

C. 2. Erhaltene Anzahlungen

Unter den erhaltenen Anzahlungen sind zum 31.12.2017 aus der Vermietungssparte die Anzahlungen auf Nebenkosten für 2017 der einzelnen Mieter in Höhe von 173.610,10 € (Vorjahr: 185.253,21 €) enthalten. Diese werden im Rahmen der Nebenkostenabrechnung für 2017 - die im Wirtschaftsjahr 2018 erfolgen wird - aufgelöst.

C. 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 2017 angefallen.

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2017 ergibt 466.961,21 € (Vorjahr: 218.827,22 €).

Davon entfallen 295.411,23 € (Vorjahr: 181.172,25 €) auf Fremdleistungsbezug/Materialaufwand aus Treuhandmitteln gegenüber externen Firmen:

- Bauunterhaltung Dach und Fach: 128.484,37 €
- Sonstige Instandhaltung: 92.213,79 €
- Bewirtschaftung 74.713,07 €

C. 4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Willich und anderen Eigenbetrieben weisen zum Bilanzstichtag einen Bestand in Höhe von 1.759.835,95 € (Vorjahr: 2.591.558,04 €) aus.

Der Bestand setzt sich unter anderem aus Verbindlichkeiten gegenüber den Gemeinschaftsbetrieben Willich in Höhe von 6.657,97 € aus dem Fremdleistungsbezug/Materialaufwand aus Treuhandmitteln aus dem Geschäftsfeld Instandhaltung und der Abrechnung von Umlagen (Oberste Gemeindeorgane, Personalverwaltung, Personalrat, Beihilfe und Beamtenversorgung) mit der Stadt in Höhe von 79.429,00 € sowie aus dem Inneren Darlehen der Stadt in Höhe von 1.670.299,19 € zusammen.

Der Bestand des Inneren Darlehens hat sich folgendermaßen entwickelt:

Stand zum 31. Dezember 2016	€	1.804.111,73
abzgl. Tilgung	€	133.812,54
Stand zum 31. Dezember 2017	€	1.670.299,19

Das Innere Darlehen der Stadt Willich wird mit 1 % p. a. getilgt. Die Verzinsung betrug in 2017 1,5 % p.a.

C. 5. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen zum 31.12.2017 19.974,94 € (Vorjahr: 19.931,83 €).

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Sicherheitseinbehalte für Gewährleistung nach § 17 VOB/B.

Die Sicherheitseinbehalte betreffen Maßnahmen aus Treuhandmitteln der Stadt und Maßnahmen aus der Abwicklung/Auflösung der Rückstellung der Stadt für unterlassene Instandhaltung Hochbau.

Sicherheitseinbehalte aus Neubau- und investiven Baumaßnahmen, die das städtische Anlagevermögen betreffen, werden in der städtischen Bilanz ausgewiesen.

D. Rechnungsabgrenzungsposten

Die passive Rechnungsabgrenzung weist zum 31. Dezember 2017 einen Bestand in Höhe von 8.020,48 € (Vorjahr: 7.221,83 €) aus.

Hierbei handelt es sich um Zahlungseingänge von Mietern für den Monat Januar 2018.

b) **Gewinn- und Verlustrechnung**

An dieser Stelle wird auf die beigegefügte Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen verwiesen.

Die Umlage der Sparte Verwaltung und Betrieb erfolgte direkt in den Aufwendungen und Erträgen der produktiven Sparten.

Unter Materialaufwand wird der Fremdleistungsbezug für die Sparte Vermietung sowie Kosten für extern beauftragte Fachingenieurleistungen für die Sparte Instandhaltung ausgewiesen. Die eigentlichen Instandhaltungsaufwendungen für die nicht dem OWB zugeordneten städtischen Gebäude werden bei städtischen Ämtern erfasst (Spitzabrechnung Treuhandmittel).

Der wesentliche Teil der Personalkosten wurde den Sparten verursachungsgerecht anhand der angefallenen Stunden zugeordnet. Für die restlichen Personalkosten wurde die Zuordnung zu den einzelnen Sparten über prozentuale Verteilungsschlüssel vorgenommen. Ein Teil der Personalkosten, der auf die Errichtung der Flüchtlingshäuser entfällt, wurde als Eigenleistung unter der Bilanzposition Anlagen im Bau aktiviert.

Die gewählten Verteilungsschlüssel für die Sach- und Personalkosten der Sparte Verwaltung und Betrieb wurden so gewählt, dass eine möglichst verursachungsgerechte Zuordnung erfolgt.

Die Abschreibungen wurden überwiegend der Sparte Vermietung zugewiesen, soweit die Mietgebäude betroffen sind. Die Abschreibung der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde mittels Umlageschlüssel auf alle Sparten verteilt, soweit sie nicht direkt einer Sparte zuzuordnen waren.

Die Zinsen für das Fremdkapital von insgesamt 69.546,15 € setzen sich wie folgt zusammen:

Inneres Darlehen	26.561,76 €
NRW.Bank inkl. Verwaltungskostenbeitrag	10.524,28 €
DG Hyp	9.650,11 €
Commerzbank	22.810,00 €

Sie werden der Sparte Vermietung zugerechnet.

Die anderen betrieblichen Aufwendungen wurden als Einzelkosten den einzelnen Sparten direkt zugeordnet, die Gemeinkosten wurden den Sparten über die Gemeinkostenumlage zugeteilt.

Die Erträge ließen sich überwiegend den einzelnen Sparten direkt zuordnen.

Darstellung der Umsatzerlöse

Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2016 haben sich die Umsatzerlöse im Jahr 2017 wie folgt entwickelt:

	2016	Veränderungen	2017
	T€	T€	T€
Erlöse Mieten	426,1	-13,0	413,1
Erlöse Nebenkosten	174,0	+1,9	175,9
Erlöse aus Architektenleistungen			
Neubau bzw. Umbau	195,2	-68,4	126,8
Erlöse Gebäudeverwaltung	124,0	+1,5	125,5
Erlöse Bauleitung und Instandhaltung	497,5	+282,5	780,0
Erlöse Gestellung Fachkraft für Arbeitssicherheit	75,4	-47,2	28,2
Summe Umsatzerlöse	1.492,2	+157,3	1.649,5

Die Umsatzerlöse der Sparten Architekturleistungen, Neubau bzw. Umbau sowie Bauleitung und Instandhaltung beinhalten die Leistungsvergütung für die für Rechnung der städtischen Ämter umgesetzten Maßnahmen.

III. Sonstige Angaben und sonstige finanzielle Verpflichtungen

III. a) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die betrieblich Beschäftigten der Objekt- und Wohnungsbau sind über die Stadt Willich bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) in Köln versichert. Die Versicherungsleistungen sind umlagefinanziert. Die dort zu zahlenden Beträge werden jährlich ermittelt. Da die RZVK nicht mit Vorausleistungsbescheiden arbeitet, werden die voraussichtlichen jährlichen Kosten als Prognose im Wirtschaftsplan veranschlagt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen in Wartungs-, Bezugs- und Dienstleistungsverträgen sowie dem Bestellobligo aus der Auftragsvergabe für die Flüchtlingsunterkünfte.

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB liegen nicht vor.

III. b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Die Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich hat für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm, der aus dem Stellenplan ersichtlich ist. Die Personalverwaltung erfolgt durch den Geschäftsbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung Willich.

Die in 2017 durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer/innen nach § 267 (5) HGB beläuft sich auf 12,5 (Vorjahr: 12,2); davon Beamtinnen: 1,8.

Personalaufwand

	2016	Veränderungen	2017
	T€	T€	T€
Vergütung Angestellte	585,9	+2,6	588,5
Besoldung Beamte	97,6	+5,9	103,5
Veränderungen Rückstellungen	-10,1	+20,3	10,2
Sozialabgaben	104,3	+11,0	115,3
Umlage RZVK	44,4	+3,6	48,0
Beamtenversorgung	54,7	-27,2	27,5
Beihilfe	7,0	+5,5	12,5
	<u>883,8</u>	<u>+21,7</u>	<u>905,5</u>

III. c) Abschlussprüferhonorar

Das Honorar für die Abschlussprüferleistungen beträgt EUR 8.500,00 zuzüglich Umsatzsteuer.

IV. Betriebsleitung

Die Betriebsleitung obliegt Herr Joachim Stukenberg.

Herr Stukenberg hat im Wirtschaftsjahr 2017 Gesamtbezüge in Höhe von 96.644,90 € erhalten. Der variable Anteil betrug 826,80 €.

V. Betriebsausschuss

Zuständiger Ausschuss für den Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau ist der gemeinsame Betriebsausschuss mit satzungsgemäß 17 Mitgliedern:

Amfaldern, Nanette		Rechtsanwältin
Bloser, Ursula	(Vorsitzende)	Bankkauffrau
Becker, Hagen		Einzelhandelskaufmann
Dorgarthen, Martin		Kirchenverwaltungsbeamter
Harmsen, Dirk		Lagerist
Helten, Hans-Peter		Kfz-Meister
Kamper, Daniel		Klinischer Datenmanager
Lenz, Jens		Kaufm. Angestellter
Lüpertz, Christian		Industriekaufmann
Maaßen, Lukas		Student
Nicola, Detlef	(stellvertr. Vorsitzender)	Angestellter
Dr. Oerschkes, Ralf		Dipl.-Chemiker
Rohs, Hans-Ulrich		Kaufmann
Schmitz, Michael		Bankkaufmann
Scholz, Bärbel		Pensionärin
Vogt, Stefanie		Dipl.-Kauffrau (FH)
Wankum, Thomas		Kfm. Angestellter

Der Ausschuss trat im Wirtschaftsjahr 2017 zu drei Sitzungen zusammen.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten von der Stadt Willich Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Willich, die im Rahmen der gesamten Ratstätigkeit gezahlt wurden. Eine gesonderte Entschädigung wird durch den Betrieb nicht gezahlt.

VI. Ergebnisverwendungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, den Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von - 26.835,32 € auf neue Rechnung vorzutragen und die Jahresfehlbeträge der Jahre 2011 (-25.123,59 €) und 2012 (-262.375,96 €) sowie die Jahresüberschüsse 2013 (+48.182,49 €) und 2014 (+9.446,48 €) mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Willich, den 29.03.2017

gez. Joachim Stukenberg
Betriebsleiter

Anlagespiegel Geschäftsjahr 2017

Objekt und Wohnungsbau

Gegenstand	Anschaff.-/ Herstellungskosten	Zugänge +	Abgänge -	Umbuchungen +/-	Wert 31.12.2017	Zuschrei- bungen +	Abschreibungen -2017 -	Abschreibun- gen lfd. Jahr	Abgänge	Abschreibungen (kumuliert)	Buchwert zum Schluss des Gesch.jahres	Buchwert (Vorjahr)
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Lizenzen	72.561,02 €	3.522,40 €	0,00 €	0,00 €	76.083,42 €	0,00 €	71.569,02 €	1.147,40 €	0,00 €	72.716,42 €	3.367,00 €	992,00 €
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände:	72.561,02 €	3.522,40 €	0,00 €	0,00 €	76.083,42 €	0,00 €	71.569,02 €	1.147,40 €	0,00 €	72.716,42 €	3.367,00 €	992,00 €
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke	2.429.488,12 €	2.155,23 €	0,00 €	12.412,21 €	2.444.055,56 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.444.055,56 €	2.429.488,12 €	
2. Gebäude	5.331.207,32 €	1.582.746,04 €	0,00 €	0,00 €	6.913.953,36 €	0,00 €	1.921.024,32 €	108.451,04 €	0,00 €	2.029.475,36 €	4.884.478,00 €	3.410.183,00 €
3. Außenanlagen	60.888,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	60.888,47 €	0,00 €	31.222,47 €	2.666,00 €	0,00 €	33.888,47 €	27.000,00 €	29.666,00 €
4. Betriebs und Geschäftsausstattung	85.464,76 €	49.913,98 €	6.384,98 €	0,00 €	128.993,76 €	0,00 €	78.283,76 €	9.758,98 €	6.384,98 €	81.657,76 €	47.336,00 €	7.181,00 €
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	889.625,19 €	2.419.717,08 €	0,00 €	-12.412,21 €	3.296.930,06 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.296.930,06 €	889.625,19 €
Summe Sachanlagen:	8.796.673,86 €	4.054.532,33 €	6.384,98 €	0,00 €	12.844.821,21 €	0,00 €	2.030.530,55 €	120.876,02 €	6.384,98 €	2.145.021,59 €	10.699.799,62 €	6.766.143,31 €
Insgesamt	8.869.234,88 €	4.058.054,73 €	6.384,98 €	0,00 €	12.920.904,63 €	0,00 €	2.102.099,57 €	122.023,42 €	6.384,98 €	2.217.738,01 €	10.703.166,62 €	6.767.135,31 €

Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen	Betrag		Instandhaltung		Bewirtschaftung		Vermietung eigene Objekte		Arbeitssicherheit und Gefahrgut		Neubauten und Umbauten	
	insges.	EUR	981	982	983	984	986	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
01.01.2017 bis 31.12.2017	1	2	3	4	5	6	7	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		1.649.500,44	780.041,22	125.467,50	589.018,98	28.209,67						126.763,07
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		36.754,02	0	0	36.754,02	0						0
3. Sonstige betriebliche Erträge		22.185,72	1.626,83	1.102,34	15.485,23	269,11						3.702,21
Zwischensumme		1.708.440,18	781.668,05	126.569,84	641.258,23	28.478,78						130.465,28
4. Materialaufwand												
Aufwand für bezogene Leistungen		416.201,75	111.651,85	0,00	300.384,90	0,00						4.165,00
5. Personalaufwand												
a.) Löhne und Gehälter		702.242,09	375.069,35	69.499,94	132.392,40	17.442,69						107.837,71
b.) Soziale Abgaben		127.787,96	70.413,39	13.405,80	20.029,41	3.414,26						20.525,10
c.) Versorgungsaufwendungen		75.522,33	35.644,83	6.443,99	22.736,17	1.371,67						9.325,67
Zwischensumme Personalaufwand		905.552,38	481.127,57	89.349,73	175.157,98	22.228,62						137.688,48
6. Abschreibungen		122.023,42	4.803,98	722,57	112.269,04	480,44						3.747,39
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		221.951,80	121.103,36	20.714,53	41.241,19	5.630,52						33.262,20
Zwischensumme Aufwendungen		1.665.729,35	718.686,76	110.786,83	629.053,11	28.339,58						176.863,07
8. Betriebsergebnis		42.710,83	62.981,29	15.783,01	12.205,12	139,20						-48.397,79
9. Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00						0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		69.546,15	0,00	0,00	69.546,15	0,00						0,00
Jahresüberschuss/-fehlbetrag		-26.835,32	62.981,29	15.783,01	-57.341,03	139,20						-48.397,79

**Lagebericht
des Eigenbetriebs Objekt- und Wohnungsbau
der Stadt Willich
für das Wirtschaftsjahr 2017**

I. Grundlagen

Der Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau wurde durch Ratsbeschluss vom 20. November 1997 zum 1. Januar 1998 als Eigenbetrieb nach § 114 GO und der EigVO gegründet.

Die Aufgabenerfüllung richtet sich nach der Betriebssatzung, zuletzt geändert mit Beschluss des Rates vom 28. Oktober 2009, in der derzeit gültigen Fassung. Demnach betreibt der Eigenbetrieb für die Stadt Willich die Planung, Beratung und Durchführung von Neubau-, Umbau- und Instandhaltungsmaßnahmen, das Gebäudemanagement (soweit nicht organisatorisch bei der Stadt angesiedelt) sowie die Pflege und Bewirtschaftung des städtischen Mietwohnungsbestands und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte der Stadtverwaltung Willich. Des Weiteren ist bei der Objekt- und Wohnungsbau die Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Stadt Willich angesiedelt.

Die Vergütungen der Leistungen des „Eigenbetriebs“ sind vertraglich vereinbart. Die letzte Anpassung (Leistungsentsgeltsatz für die Bauunterhaltung) erfolgte in 2016.

Der Betrieb unterliegt aufgrund seiner Aufgabenstellung nicht der Besteuerung.

Für den Mitarbeiterstamm wird beim „Eigenbetrieb“ ein eigener Stellenplan geführt, der nachrichtlich auch die Beamtenstellen ausweist. Der Stellenplan ist Bestandteil des für jedes Wirtschaftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplans. Die Personalverwaltung wird als Serviceleistung von der Stadt Willich übernommen. Die Mitarbeiter/innenvertretung ist der Gesamtpersonalrat der Stadt Willich.

Für den Zahlungsverkehr des Betriebs wird zum Teil die Stadtkasse Willich in Anspruch genommen. Die Trennung von Anordnungs- und Kassengeschäft ist organisatorisch und personell gewährleistet.

Der Wirtschaftsplan sieht eine mehrjährige Finanz- und Investitionsplanung vor.

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Wirtschaftsbericht

a) Geschäftsverlauf

Dem Wirtschaftsplan zufolge war für das Wirtschaftsjahr 2017 ein Jahresgewinn in Höhe von 3.549,00 € prognostiziert worden.

Das seit dem 01.01.2007 bestehende System der Leistungsvergütung mit der Stadt Willich wurde überprüft und stufenweise angepasst. Die letzte Anpassung erfolgte in 2016.

b) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Ertragslage

Im Wirtschaftsjahr 2017 waren folgende Erträge und Aufwendungen zu verzeichnen:

	2016	2017
	T€	T€
1. Umsatzerlöse	1.492,2	1.649,5
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	13,8	36,8
3. Sonstige betriebliche Erträge	40,7	22,2
4. Materialaufwand	-354,6	-416,2
5. Personalaufwand	-883,8	-905,6
6. Abschreibungen	-114,0	-122,0
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-214,0	-222,0
8. Zinsen u. ähnliche Erträge	0,0	0,0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-63,5	-69,5
10. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-83,2	-26,8

Für das Wirtschaftsjahr 2017 wird ein Verlust von -26.835,32 € ausgewiesen.

Das Jahresergebnis verteilt sich auf die Sparten

	2016	2017
	T€	T€
981 Instandhaltung	-37,9	63,0
982 Bewirtschaftung	8,8	15,8
983 Vermietung eigene Objekte	4,3	-57,3
984 Arbeitssicherheit und Gefahrgut	3,9	0,1
986 Neubauten und Umbauten	-62,3	-48,4

Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Vorjahr um 10,6 % gestiegen.

Die Umsatzrentabilität hat sich von -5,6 % im Vorjahr auf -1,6 % im Wirtschaftsjahr 2017 verbessert.

2.) Vermögens- und Finanzlage

Im Wirtschaftsjahr wurden Investitionen in Höhe von 4.058,1 T€ getätigt. Dem stehen planmäßige Abschreibungen in Höhe von 122,0 T€ gegenüber.

Die Anlagendeckung bezogen auf das lang- und mittelfristig gebundene Kapital hat sich von 183,7 % im Vorjahr zum Bilanzstichtag auf 107,5 % verringert.

Zum Bilanzstichtag bestehen Forderungen aus Mieten in Höhe von 78,9 T€ (Vorjahr: 82,8 T€) sowie Forderungen für noch nicht abgerechnete Nebenkosten aus der Sparte Vermietung in Höhe von 175,9 T€ (Vorjahr: 174,0 T€). Die Abrechnung erfolgt im Jahr 2018. Für die Forderungen sind Einzelwertberichtigungen in Höhe von 74,0 T€ (Vorjahr: 61,4 T€) berücksichtigt worden. Mit den hohen Wertberichtigungen wird den wirtschaftlichen Verhältnissen unserer Kunden Rechnung getragen. Viele von ihnen beziehen nur geringe Renten und/oder staatliche Transferleistungen.

Die Forderungen gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben sind mit 1.335,8T€ gegenüber 492,3 T€ im Vorjahr deutlich gestiegen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Auslagen für Kosten der Instandhaltung (492,6 T€) und Bewirtschaftung (452,2 T€), mit denen OWB für die Stadt in Vorleistung getreten ist sowie um offene Honorarforderungen für Maßnahmen der sonstigen Instandhaltung und Architektenhonorare für das letzte Quartal 2017. Die Honorarforderungen und die getätigten Auslagen werden bei der Stadt als Verbindlichkeiten ausgewiesen. Das Ausfallrisiko wird bei internen Forderungen als gering eingestuft.

Die Eigenkapitalquote hat sich zum Bilanzstichtag auf 25,6 % (Vorjahr: 24,8 %) erhöht.

Der Bankbestand per 31.12.2017 weist einen Saldo von 1.828.349,52 € aus.

Ab dem 01.01.2016 werden Rechnungen für die nicht dem Betrieb zugeordneten Immobilien der Stadt über ein separates Bankkonto –ebenfalls im Rahmen des Kontenkompensationsrings - abgewickelt. Dieses Konto weist zum Bilanzstichtag einen Saldo von -694.042,27 € aus. Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der Spitzabrechnungen.

Aufgrund der gemeinsamen Kassenführung (Kontenkompensation) mit der Stadt Willich war die Liquidität des Eigenbetriebs jederzeit gewährleistet.

Das Innere Darlehen weist zum 31.12.2017 einen Saldo von 1.670.299,19 € (Vorjahr: 1.804.111,73 €) aus. Das Darlehen wird seit 01.01.2017 mit 1,50 % (zuvor 1,75 %) p. a. verzinst.

Zum Bilanzstichtag sind die lang- und mittelfristigen Verbindlichkeiten von 60,3 % im Vorjahr auf 56,2 % gesunken. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2017 sind auf 23,7 % (Vorjahr: 18,9 %) gestiegen.

Abschließend konnte das angestrebte Ziel, einen Überschuß von rund 3.500,00 € zu erwirtschaften nicht erreicht werden.

Die Ursache hierfür liegt in Zeitverschiebungen von Maßnahmen der Sparte Neubau (Kita Traumland, Sauna de Bütt) sowie nicht realisierten Mieterlösen infolge von zeitlichen Verzögerungen beim Bau der Flüchtlingshäuser.

Die Personalbemessung wurde kritisch hinterfragt und nach aktuellen Maßstäben extern begutachtet. Aufgrund dessen erfolgte eine Anpassung des Stellenplans.

Im Stellenplan 2018 wird eine neue Stelle für das Gewerk Elektro ausgewiesen.

Die Betriebsleitung rechnet in 2018 und in Folgejahren wieder mit positiven Jahresergebnissen.

III. Risiko- und Prognosebericht

Das nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vorgeschriebene Überwachungssystem wurde dem Risikohandbuch entsprechend gehandhabt.

Regelmäßige Auswertungen der Gewinn- und Verlustrechnung, des quartalsmäßigen Berichtswesens, des Mahnwesens sowie der jährlich zu erstellende Wirtschaftsplan stellen einen wesentlichen Teil des Risikofrüherkennungssystems dar. Das Risikofrüherkennungssystem wird regelmäßig mit den aktuellen Geschäftsprozessen abgestimmt und gegebenenfalls angepasst.

Aufgrund der Tätigkeiten von Objekt- und Wohnungsbau für die Stadt Willich ist der Betrieb vor allem von der wirtschaftlichen Lage der Stadt Willich und der Durchführung von städtischen Baumaßnahmen beeinflusst.

Im Bereich der Verwaltung des eigenen Immobilienvermögens bestehen Risiken insbesondere in Form von notwendigen unvorhergesehenen Instandhaltungs-/Sanierungsmaßnahmen und dem Mietausfallrisiko.

Die Jahresabrechnungen zum Strom- sowie Gasverbrauch in den Mietwohngebäuden lagen zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht vor. Aufgrund der günstigen Witterungsbedingungen im vergangenen Jahr sind keine Nachzahlungen zu erwarten. Daher wurde auf die Bildung einer Rückstellung verzichtet.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 strebt ein positives Ergebnis in Höhe von 155.440,00 € an. Auch in der mittelfristigen Planung geht die Betriebsleitung von positiven Jahresabschlüssen aus.

Insgesamt verfügt Objekt- und Wohnungsbau über eine Stelle mit teilweiser Teleheimarbeit und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Der Betrieb beschäftigt zur Zeit 18 Mitarbeiter/innen, darunter sind 9 männlich.

OWB stellt kontinuierlich einen Ausbildungsplatz im Berufsfeld Bauzeichner/in zur Verfügung.

1. Vermietung

Unsere Liegenschaften werden auf einen verbesserten energetischen Standard gebracht, der eine gute Vermietung auch langfristig sichern soll.

Energetisch saniert worden sind zwischenzeitlich die Wohnhäuser Kantstr. 2, Alperheide 7 und 7a, Krusestr. 5 und 7 sowie die Häuser Alperheide 13 und 15. Eine Sanierung des Objektes Kleine Frehn 1 hat begonnen.

Die Leerstandsquote betrug in 2017 2,89 % (Vorjahr 1,33 %).

Die Höhe der Außenstände ist gegenüber dem Vorjahr von 82,8 T€ auf 78,9 T€ gesunken. Die Betriebsleitung erwartet, dass sich dieser positive Trend in 2018 fortsetzt.

Dem strategischen Ziel 2.4 Vermeidung von Obdachlosigkeit aus dem Zielkonzept 2025 der Stadt Willich wird an dieser Stelle Rechnung getragen.

Das Wohnungsangebot des Betriebs wird im Internet veröffentlicht und laufend aktualisiert.

Die in 2017 geplante Fertigstellung von Mehr- sowie Einfamilienhäuser mit einem Investitionsvolumen von 7.500,0 T€ hat sich zeitlich verzögert. Das erste Mehrfamilienobjekt Niersweg 57 konnte zum 01.11.2017 bezogen werden. Zum 01.12.2017 folgte das Objekt Niersweg 55 in Neersen. Die Bezugsfertigkeit der beiden weiteren Mehrfamilienhäuser verschiebt sich ins Frühjahr 2018. Im Laufe des Jahres 2018 ist auch mit einer Bezugsfertigkeit der Reihenhäuser an den Standorten Fontanestr. in Schiefbahn und Nell-Breuning-Str. in Neersen zu rechnen.

Die geschätzten Sanierungskosten von rund 600 T€ für das Objekt Neersener Str. 41 stellen in 2018 eine große Herausforderung dar. Sie sind bislang als investive Maßnahme im Wirtschaftsplan berücksichtigt. Soweit eine abweichende Beurteilung vorzunehmen sein sollte könnten sich hierdurch wesentliche Ergebnisbelastungen ergeben.

2. Instandhaltung

Die Sparte Instandhaltung schließt 2017 mit einem Überschuss von 63,0 T€ (Vorjahr -37,9 T€) ab.

In dieser Sparte wurden Maßnahmen aus städtischen Haushaltsmitteln mit einem Gesamtwert von 4.255,5 T€ umgesetzt. Ein Teil der Haushaltsmittel (Bauunterhaltung Dach und Fach) wurde von OWB auf gesondertem Konto verwaltet (2.536,0 T€).

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurden Umsatzerlöse in Höhe von 780,0 T€ erzielt. Im Wirtschaftsplan waren Erlöse von 656,5 T€ vorgesehen.

In 2017 wurde unverändert ein Vergütungssatz für Instandhaltungsleistungen von 24 % erhoben. Ab dem 01.01.2018 beträgt der Vergütungssatz 28 %.

Des Weiteren wird diese Sparte in 2018 personell verstärkt.

3. Neubau

Die Sparte Neubau schließt mit einem Defizit von -48,4 T€ ab.

Die geplanten Erlöse für die Maßnahmen Kita Traumland und Sauna de Bütt konnten wegen zeitlichen Verzögerungen nicht realisiert werden.

Diese Projekte werden das kommende Wirtschaftsjahr prägen so dass aufgrund dieser und weiterer geplanter Maßnahmen wieder ein positives Jahresergebnis zu erwarten ist.

4. Bewirtschaftung

Die Sparte erwirtschaftet einen Überschuss von 15,8 T€ (Vorjahr: 8,8 T€).

In dieser Sparte wurden Maßnahmen aus städtischen Haushaltsmitteln mit einem Gesamtwert von 2.812,0T€ (Vorjahr: 2.213,8 T€) umgesetzt. Die Haushaltsmittel der Stadt werden bei Objekt- und Wohnungsbau auf gesondertem Konto verwaltet. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Versorgung der städtischen Gebäude mit Wasser, Abwasser und Energie. Auch Grundbesitzabgaben fallen unter diese Position.

Daraus konnten Umsatzerlöse in Höhe von 125,5T€ (Vorjahr: 124,0 T€) erzielt werden. Eine Überprüfung der Vergütung – auch im interkommunalen Vergleich - steht noch aus und wird voraussichtlich in 2018 zu Anpassungen führen.

5. Arbeitssicherheit

Aufgrund veränderter Aufgabenzuschnitte wurde der vertraglich geschuldete Stundenumfang geleistet. Die verbleibenden personellen Ressourcen wurden in der Sparte Instandhaltung eingesetzt.

IV. Stellungnahme zu den Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Auf berichtspflichtige Sachverhalte ist im Rahmen der bisherigen Berichterstattung eingegangen worden.

Willich, den 29.03.2018

gez. Joachim Stukenberg
Betriebsleiter

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 18.05.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Unter der Bedingung, dass der Rat der Stadt Willich beschließt, den Verlustvortrag in Höhe von EUR 229.870,58 durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auszugleichen, erteilen wir den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich“:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich" für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 04.10.2018

GPA NRW

Im Auftrag

H. Debertshäuser

Harald Debertshäuser



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1042

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Nordkanal

3. Änderungssatzung vom 29. Mai 2018 zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Nordkanal in Kaarst im Rhein-Kreis Neuss vom 11. Dezember 1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13. Januar 2016

Artikel 1

Die §§ 1, 18, 20, 24, 25, 34, 37, 38 und 39 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Nordkanal in Kaarst im Rhein-Kreis Neuss vom 11. Dezember 1995 erhalten folgende neue Fassung:

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen
 - Wasser- und Bodenverband „Nordkanal“ -
 - Er hat seinen Sitz in Kaarst im Rhein-Kreis Neuss.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich
 - aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.
 - Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsge-

- biet des Nordkanals und seiner Nebengräben.
- Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Städte Kaarst, Korschenbroich, Neuss und Willich.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich oder in Textform zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsitzenden mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(WVG § 56)

§ 20

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Der Verbandsvorsteher entscheidet über Geschäfte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von 20.000,00 €.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (4) Der Vorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (5) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 24

Haushaltsführung

- (1) Für die Haushaltsführung des Verbandes gelten §§ 2 bis 7 und 9 bis 12 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) im Lande Nordrhein-Westfalen – NRW AGWVG vom 7. März

1995 in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 25

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Gemäß § 2 Abs. 4 NRW AGWVG sind Ausgaben, die nicht aus den Einnahmen des Verwaltungshaushalts, insbesondere aus den Beiträgen der Verbandsmitglieder, sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder nicht wiederkehrenden öffentlichen Zuwendungen bestritten werden sollen, in einem besonderen Teil des Haushaltsplans (Vermögenshaushalt) darzustellen.
- (3) Der Haushaltsplan muss den Anforderungen der §§ 2 bis 6 NRW AGWVG entsprechen und enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich
 1. eingehenden Einnahmen
 2. zu leistenden Ausgaben
 3. notwendige Verpflichtungsermächtigungen
- (4) Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Dem Haushaltsplan sind
 1. der Vermögenshaushalt gem. § 2 Abs. 4 NRW AGWVG,
 2. der Finanzplan gem. § 3 NRW AGWVG,
 3. die Vermögensübersicht gem. § 4 NRW AGWVG,
 4. der Tilgungsplan gem. § 6 NRW AGWVG,
 5. die Rücklagenplanung gem. § 6 NRW AGWVG beizufügen.
- (5) Den im Haushaltsplan zu veranschlagenden Einnahmen und Ausgaben sind die Ergebnisse des Abschlusses des Vorvorjahres und die Haushaltspositionen des Vorjahres voranzustellen.

(WVG § 65)

§ 34

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 37

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Rhein-Kreis Neuss als untere

staatliche Verwaltungsbehörde.

- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Zu den Sitzungen der Verbandsorgane wird die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Sie erhält Niederschriften über die Sitzungen und Haushaltspläne. Ihren Vertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (4) Der Vorsteher kann ferner Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

(WVG §§ 72, 74)

§ 38

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 20.000,00 € hinausgehen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 39

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme

1068

seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 1 NRW AG-WVG rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Genehmigt gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Neuss, den 12.11.2018

gez.
Petrauschke
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1066

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3159235732

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 15.11.2018

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1068

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-Tönisberg

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Tönisberg in Kempen-Tönisberg für die Geschäfts-

jahre 2019 (01.04.2019 bis 31.03.2020) und 2020 (01.04.2020 bis 31.03.2021)

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Kempen-Tönisberg für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 wird aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) ab dem **22. November 2018** zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 117, verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Tönisberg Einwendungen erhoben werden. Diese können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich zur Niederschrift beim stellv. Schriftführer im Rathaus Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 117 erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung. Der Termin zu dieser Versammlung wird gesondert bekannt gemacht.

Kempen, den 12. November 2018

gez.
(Rübo)
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1068

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 16.11.2018**

**- Aktenzeichen 03240761253/grä
gegen:**

Frau
Daphne J F M Janssen
Brachter Weg 143
NL-5932 XH TEGELEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person pos-

talisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.11.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1069

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Genehmigung gem. § 6 (5) BauGB der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Hohlweg) der Stadt Nettetal

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Nettetal am 13.03.2018 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 02.10.2018
Bezirksregierung Düsseldorf
AZ.: 35.02.01.01-24Net-016neu-1597

Im Auftrag
gez. Linck-Müller“

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortsmitte Breyells, zwischen der Autobahn 61 und der Straße Schmaxbruch.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtswirksam.

Mit der Wirksamkeit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der bisher rechtswirksame Flächennutzungsplan für ihren Geltungsbereich unwirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung in Düsseldorf am 02.10.2018, AZ.:35.02.01.01-24Net-016neu-1597 erteilte Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB
1070

wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

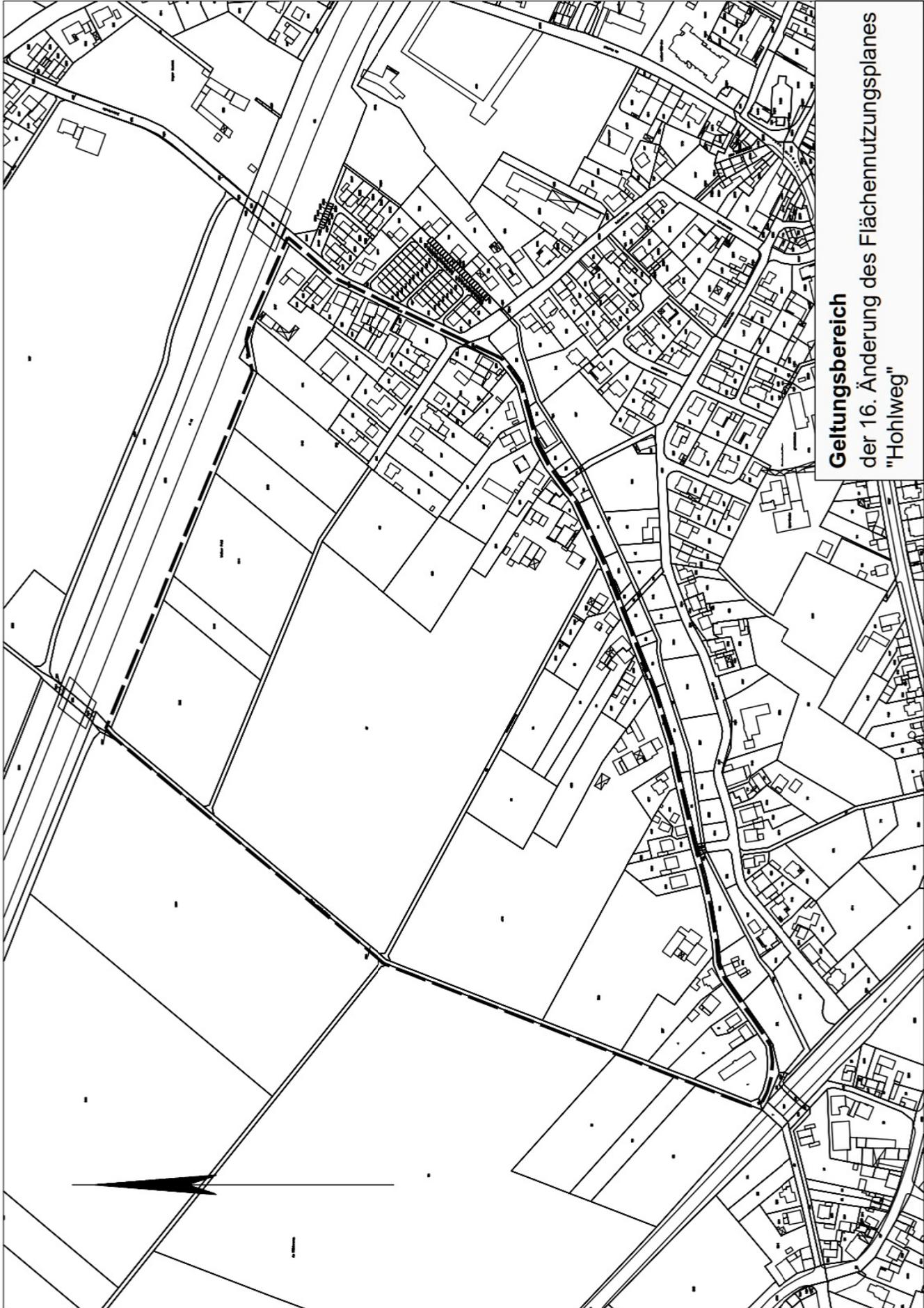
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 14.11.2018

gez. Wagner
Bürgermeister



Geltungsbereich
der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Hohlweg"

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-267 „Rathaus-erweiterung Steeger Straße“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 27.04.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-267 „Rathaus-erweiterung Steeger Straße“ beschlossen.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Nettetal am 06.11.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-267 „Rathaus-erweiterung Steeger Straße“ mit geändertem Geltungsbereich beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Rathauses in Lobberich zwischen der Kreisberufsschule und der Steeger Straße.

Als Planungsziel soll ein gemischt genutzter Bereich anstelle zweier abgängiger Wohnhäuser mit Nebengebäuden und Hausgärten entstehen. Vorgesehen sind zwei Bauplätze für ein Wohn- und Geschäftshaus, das die geschlossene Straßenfront zur Steeger Straße füllen soll, sowie ein Verwaltungsbau, der als Erweiterung des Rathauses in dessen unmittelbarer Nähe dienen kann. Notwendige Stellplätze sollen zu einem Gutteil in einer unterirdischen Parkierungsanlage untergebracht werden.

Der Bebauungsplan Lo-267 „Rathaus-erweiterung Steeger Straße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

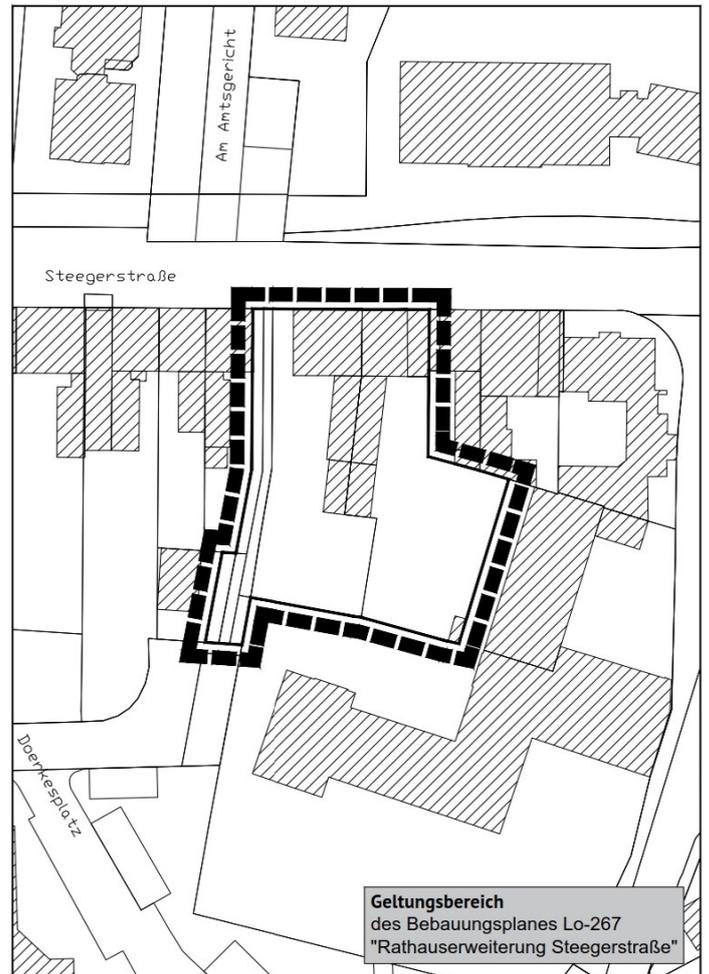
montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 15.11.2018

gez. Wagner
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1072

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-267 „Rathaus-erweiterung Steeger Straße“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 27.04.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-267 „Rathaus-erweiterung Steeger Straße“ beschlossen.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 06.11.2018 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-267 „Rathaus-erweiterung Steeger Straße“ gem. § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Rathauses in Lobberich zwischen der Kreisberufsschule und der Steeger Straße.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit **vom 07.12.2018 bis zum 11.01.2019** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>[Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

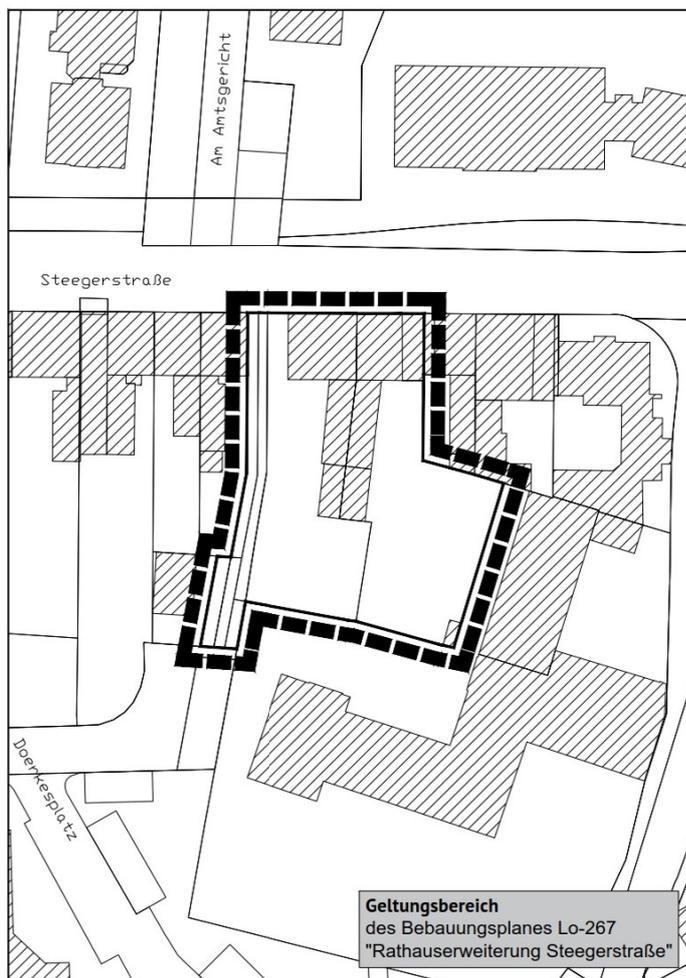
Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB für den Bebauungsplan Lo-267 „Rathausenerweiterung Steeger Straße“ abgesehen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, den 15.11.2018

Im Auftrag
gez. Eckert



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1072

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-271 „Ärztelhaus Sassenfelder Kirchweg“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 19.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-271 „Ärztelhaus Sassenfelder Kirchweg“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Lobbericher Innenstadt, südlich der Eduard-Istas-Straße zwischen dem Sassenfelder Kirchweg und der Wevelinghover Straße.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-271 „Ärztelhaus Sassenfelder Kirchweg“ soll die mit dem Bebauungsplan Lo-259 „Nordöstlich Sassenfelder Kirchweg“ begonnene Neuordnung der Flächen im Norden des Lobbericher Krankenhauses fortgesetzt werden. Als sinnvolle Ergänzung des Krankenhauses sollen die Möglichkeiten für die Errichtung eines Ärztelhauses mit Apotheke planungsrechtlich geschaffen werden. Zum anderen soll ein Ersatz für die abgängige Sporthalle am Sassenfelder Kirchweg in Form ei-

ner Gymnastikhalle vorbereitet werden. Um überdies dem vorhandenen und durch die geplanten Nutzungen zunehmenden Stellplatzdruck gerecht zu werden, soll der Wegfall des vorhandenen ebenerdigen Parkplatzes durch einen größeren ebenerdigen Parkplatz an anderer Stelle im Geltungsbereich kompensiert werden.

Der Bebauungsplan Lo-271 „Ärztehaus Sassenfelder Kirchweg“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

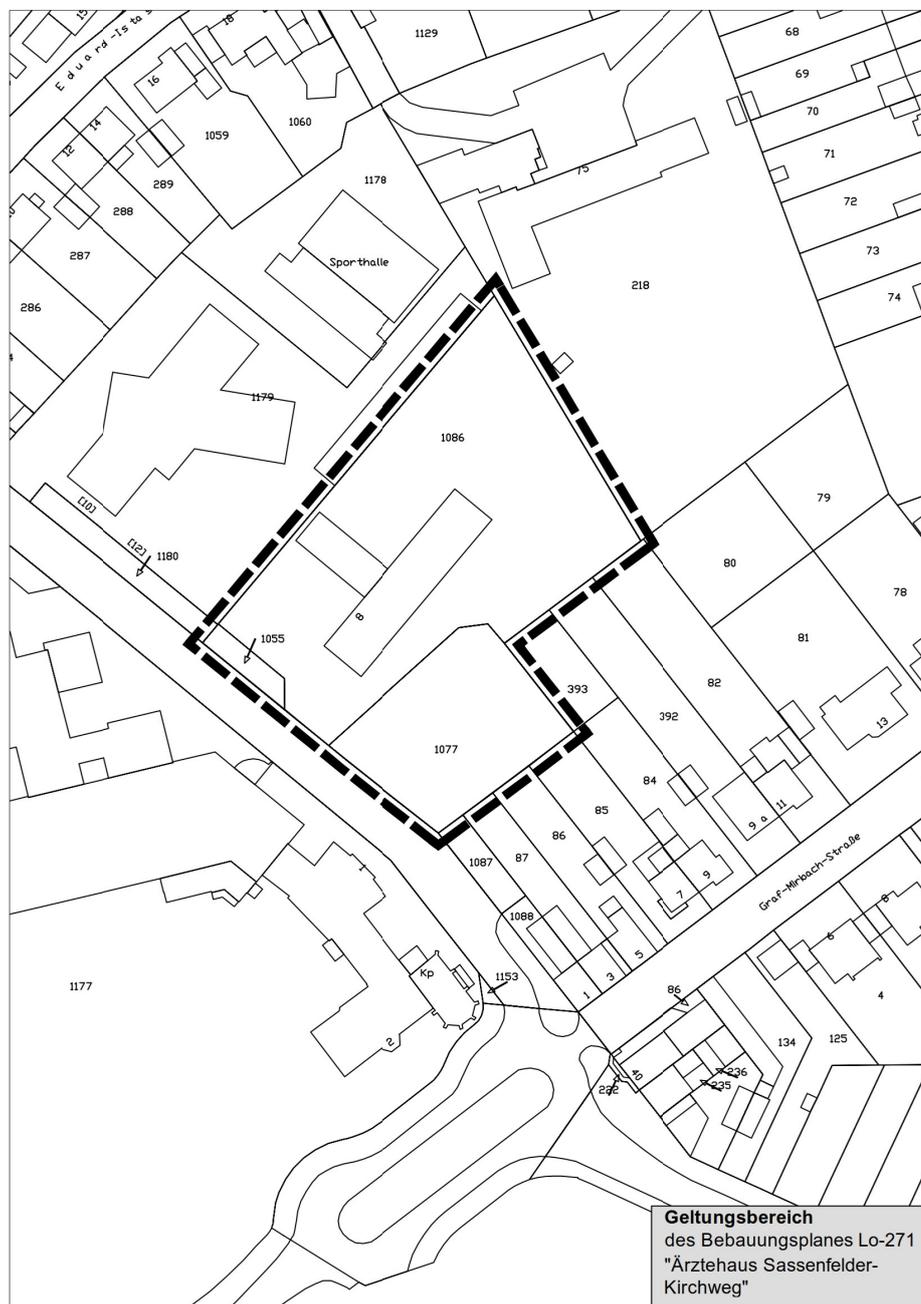
Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar
montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 15.11.2018

gez. Wagner
Bürgermeister



Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
